

Deutsch-polnische Rentenabkommen im Spiegel der Rentenstatistiken – die Zeit von 1975 bis vor der Rentenreform 1992

Andreas Dannenberg und Mathias Weber, Berlin

Vor dreißig Jahren ist das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen von 1990 in Kraft getreten. Ein festlicher Anlass genug, um eine Bilanz unter Berücksichtigung von Statistikergebnissen zu ziehen. In diesem Zusammenhang wurden – schon „historisch“ zu nennende – Statistikdatensätze aus den Jahren 1976 bis 1991 erschlossen, sodass sie erstmals speziell unter dem Blickwinkel des deutsch-polnischen Abkommens ausgewertet werden konnten. Im Mittelpunkt stehen die jeweiligen Rentenzugänge in diesen Jahren. Zum besseren Verständnis werden im Vorfeld der Auswertung wichtige, ihr zugrunde liegende Sachverhalte im Zusammenhang mit den Abkommen und ihrem unterschiedlichen Charakter als sogenannte Eingliederungs- beziehungsweise Exportabkommen beschrieben. Dem ersten Abkommen von 1975 liegt das Entschädigungsprinzip zugrunde, um eine adäquate Berücksichtigung von in Polen zurückgelegten Zeiten zu erreichen. Bei der Betrachtung eines langen Zeitraumes und eines speziellen Themas zeigen sich Grenzen der Statistik und ihres Erfassungsgrades, der sich unter veränderten technischen und rechtlichen Bedingungen verbessert hat, je mehr man sich der heutigen Zeit nähert. Dies zeigt sich an den Merkmalen in den vorhandenen statistischen Daten der gesetzlichen Rentenversicherung, um eine spezielle Auswertung vorzunehmen.

1. Einleitung

Das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen (DPSVA 1990) vom 8.12.1990¹ ist am 1.10.1991 in Kraft getreten. Dieses Jubiläum wurde in der Statistik² zum Anlass genommen, nicht nur die bisher schon bekannten Statistiken zu den Abkommen zusammenzustellen. Erstmals wurden eigens für diesen Zweck Auswertungen der damaligen Rentenzugänge erstellt,³ dies betrifft den Zeitraum von 1976 bis 1991. Für die Rentenbestände lagen keine auswertungsfähigen Datensätze vor. Hierzu werden seit den 1970er-Jahren vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Statistikbände veröffentlicht, die aber keine Merkmale zu dem Abkommen enthalten.⁴ Für die Anfangsjahre der deutsch-polnischen Rentenabkommen wurden einfache deskriptive Statistiken in Form von Tabellen erfasst. Früher wurden mit vorher festgelegten Standardtabellenrastern einmalig Auswertungen erstellt.⁵ Die Möglichkeiten, zu einer späteren

- 1 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über soziale Sicherheit vom 8.12.1990 einschließlich Schlussprotokoll (BGBl. II 1991 S. 743). Dazu gehören das (deutsche) Vertragsgesetz zu dem DPSVA 1990, das Zustimmungsgesetz (ZustG 1990) vom 18.6.1991 (BGBl. II 1991 S. 741), die Verwaltungsvereinbarung (VVE 1995) vom 3.10.1991 (https://recht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/05_Normen_und_Vertraege/03_Vertragsrecht/02_Laender/Polen/polen_sva_vv/polen_sva_vv.html, abgerufen am 15.10.2021) und die Durchführungsvereinbarung (DVE 1995) vom 19.12.1995 (BGBl. II 1998 S. 1978), in Kraft getreten am 19.10.1998, Bekanntmachung vom 29.12.1998 (BGBl. II 1999 S. 57).
- 2 Zur Würdigung des Abkommens vgl. auch *Roßbach* und *Skowron-Kadayer*, Neues zur Rechtsprechung zu Wechselwirkungen zwischen dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen und europarechtlichen Regelungen, *DRV 2/2021*, S. 129ff.; *Uścińska*, Deutsch-polnische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (ausgewählte Themen), *DRV 4/2021*, S. 298ff.
- 3 Hierfür wird im Grundsatz- und Querschnittsbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund, der unter anderem für die Erstellung und Analyse von Statistikdaten für die gesamte deutsche gesetzliche Rentenversicherung zuständig ist, die Statistiksoftware SPSS (= Statistical Package for the Social Sciences) eingesetzt.
- 4 Vgl. *Klässner*, Der Rentenbestand und seine statistischen Auswertungen, in: *Schriften zur Fortbildung, Statistik in der Rentenversicherung*, Bd. 44, Frankfurt: 1978, S. 85f.
- 5 Zur Einbindung der Statistiken in die bestehenden maschinellen Verfahren bei den Rentenversicherungsträgern und ihrem Charakter als sogenannte Sekundärstatistiken: *Dannenberg* und *Kruse*, Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung – Entwicklung und Neufassung 2007 –, *RVaktuell 4/2008*, S. 110; zu den veröffentlichten Statistiken: jeweils *VDR* (Hrsg.), *Rentenzugang und Wegfall*, Frankfurt: 1977–1991.

Zeit noch weitere Auswertungen durchzuführen, also Sonderauswertungen zu einem Spezialthema von Interesse, waren sehr beschränkt.

Die behandelten Abkommen von 1975 und 1990 standen bei den damaligen Standardbuchtabellen nicht im Fokus.

Da die Rentenzugänge der betreffenden Jahre von 1976 bis 1991 betrachtet werden, wird passend parallel hierzu der Rechtszustand im entsprechenden Zeitraum dargestellt.

Das Abkommen von 1975 ist nur mit Kenntnissen der Geschichte Deutschlands und Polens zu verstehen. Diese war von engen territorialen und kulturellen Verflechtungen geprägt, aber auch von leidvollen Erfahrungen miteinander. Aus diesen Gründen wird an mehreren Stellen des Beitrags auf diese Hintergründe Bezug genommen.

Die Statistik der Deutschen Rentenversicherung stellt ausgewählte Sachverhalte aus den für ihre Versicherten, Rentner/-innen und Rehabilitanden/Rehabilitandinnen geführten Versicherungskonten⁶ dar.⁷

2. Die Abkommen

Im ersten Teil dieses Beitrags werden die Abkommen zwischen der DDR und Polen von 1957, von 1973 (DPEA 1973), von 1975 (DPRA 1975)⁸ und von 1990 (DPSVA 1990) behandelt. Auf die Darstellung von Einzelheiten wird wegen der Themenstellung und der Komplexität verzichtet. Stattdessen erfolgen in den Abschnitten 2.3.3 und 2.4 ausgewählte Eckpunkte der Regelungen aus diesen Abkommen. Zu ihnen gibt es zur Vertiefung Fachaufsätze und Literatur⁹ sowie im Zeitalter der Digitalisierung einen allgemein zugänglichen Internetzugang zu den rechtlichen Regelungen der Deutschen Rentenversicherung.¹⁰

Vorweg wird zu den Abkommen angemerkt, dass das Recht zu den deutsch-polnischen Verträgen wegen seiner Verwobenheit mit der deutschen und europäischen Geschichte sowie seinen rechtlichen Querverbindungen zum Fremdrentengesetz als ein komplexes Untergebiet des Rentenrechts anzusehen ist.

2.1 Abkommen zwischen der DDR und Polen vom 13.7.1957

Dieses Abkommen hat lange vor dem ersten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen die rentenrechtlichen Beziehungen zwischen diesen beiden damaligen „Bruderstaaten“ geregelt. Die Vereinigung Deutschlands hatte Auswirkungen auf alle Rechtsgebiete,

6 Die Daten der Statistik in der Deutschen Rentenversicherung sind daher prozessproduzierte Daten, vgl. *Rehfeld*, Die Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung – Zu Stand und Perspektiven des leistungsfähigen, vielgenutzten Berichtswesens, DRV 3–4/2001, S. 160 (161).

7 Der Unterschied zwischen den Inhalten in den Statistikdatensätzen gegenüber den bei der Rentenberechnung zugrunde liegenden Informationen ist bei den hier ausgewerteten „historischen“ Datensätzen des Rentenzugangs relativ groß, da die Versicherungsverläufe für jede/n einzelne/n Versicherte/-n EDV-technisch bedingt noch nicht zur Verfügung standen, sondern nur ausgewählte Aggregate für Zwecke der Statistik gespeichert werden konnten.

8 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Renten- und Unfallversicherung vom 9.10.1975 nebst einer Vereinbarung vom gleichen Tage über die wechselseitige Abgeltung aller Ansprüche auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung (BGBl. 1976 II S. 393). Zeitlich folgend: das deutsche Vertragsgesetz zum DPRA 75, kurz ZustG 1975 vom 12.3.1976 (BGBl. 1976 II S. 396), die Durchführungsvereinbarung (DVE 1975) vom 11.1.1977 (BGBl. 1977 II S. 586), die Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien (GE 1975) vom 19.12.1975 (abgedruckt bei *Poletzky*, Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen. Erläuterung und Einführung, LVA Berlin: 1981, Teil D, Anlage 4) und die Verwaltungsvereinbarung (VVE 1977) vom 20.9.1977 (abgedruckt bei *Poletzky*, a. a. O., Teil D, Anlage 4).

9 Auswahl sortiert nach den Abkommen bei Einführung oder Jubiläen: DPRA 1975: *Klitscher*, Das neue Sozialversicherungsabkommen mit der Volksrepublik Polen, DAngVers 12/1975, S. 49ff.; *Ludwig*, Einige Gedanken zur Anwendung des deutsch-polnischen Rentenabkommens, DRV 4/1976, S. 219ff.; *Poletzky*, Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen. Erläuterung und Einführung, LVA Berlin: 1981; „10 Jahre“: *Baumgarten*, Zehn Jahre deutsch-polnisches Rentenabkommen, DRV 7–8/1986, S. 475ff.; „20 Jahre“: *Knoblauch*, 20 Jahre Soziale Sicherheit – Eine Brücke zwischen Polen und Deutschland –, DAngVers 5/1996, S. 215ff.; *Knoblauch*, Eingliederung polnischer Zeiten nach dem Abkommen vom 9.10.1975, DAngVers 8/1997, S. 361ff.; *Deutsche Rentenversicherung Bund* (Hrsg.), Die Angemessenheit der Altersrentensysteme: Konferenz anlässlich der 40-jährigen Anwendung des deutsch-polnischen Abkommens über die Renten- und Unfallversicherung am 24. und 25. April 2017 in Warschau, DRV Schriften, Band 114, Berlin: 2018 und Band 114, Teil 2, Berlin: 2018. DPSVA 1990: *Polster*, Das neue Abkommen mit Polen, DRV 4–5/1991, S. 260ff.; *Soßala*, Das neue Sozialversicherungsabkommen mit Polen – Die Regelungen in der Rentenversicherung, DAngVers 7–8/1991, S. 245ff.; *Ebenhöch*, Deutsch-polnisches Abkommen über Soziale Sicherheit am 1. Oktober 1991 in Kraft getreten, Kompaß 11/1991, S. 598ff.

10 Vgl. https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/02_GRA_EU_SVA/04_Laender/Polen/gra_polen_00_rcgd.html, abgerufen am 15.10.2021.

und eine Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellte, war: Was geschieht jetzt mit den Sozialversicherungsabkommen der DDR? Das Abkommen zwischen der DDR und Polen galt nur insoweit weiter, als die bundesdeutschen Abkommen keine entsprechenden Regelungen enthielten.

Die übrigen Abkommen der DDR waren im Bereich der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie der Familienleistungen vorübergehend vollständig anwendbar.

Mit dem Einigungsvertrag¹¹ wurde das DPRA 1975 mit Wirkung vom 3.10.1990 für Rentenzugänge auf die neuen Bundesländer erstreckt, dadurch ist das Abkommen zwischen der DDR und Polen von 1957 erloschen.¹²

2.2 Entsendeabkommen vom 25.4.1973 (DPEA 1973)

Das sogenannte Entsendeabkommen vom 25.4.1973 (DPEA 1973)¹³ zwischen Polen und Deutschland traf im Rahmen des Entspannungsprozesses¹⁴ Regeln in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vorübergehend zur Erledigung von Arbeiten in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt wurden.

Es sollte zum Beispiel eine Doppelversicherung (bis zu 24 Monate verblieben im jeweils nationalen Sozialsystem) vermieden werden, und jeder Staat sollte weiterhin im Leistungsfall zuständig bleiben.¹⁵

Dieses Abkommen wurde durch das DPRA 1975 nicht berührt¹⁶ und mit dem DPSVA 1990 ersetzt.

2.3 Abkommen von 1975 (DPRA 1975)

2.3.1 Am Vorabend des Abkommens

Vor dem DPRA 1975 konnten in Polen zurückgelegte Zeiten bei einem polnischen Versicherungsträger nur von „Vertriebenen“¹⁷ oder Verfolgten berücksichtigt werden.

Wer waren die Personen aus Sicht der Rentenversicherung, wie viele waren betroffen und nach welchen Regeln konnten sie Ansprüche in der deutschen Rentenversicherung erwerben? Diesen Fragestellungen wird in den beiden folgenden Abschnitten nachgegangen.¹⁸

Zunächst werden die verwendeten Begriffe wie Flüchtlinge, Vertriebene oder Aussiedler/-innen¹⁹ definiert und anhand von veröffentlichten Statistiken quantifiziert.

Polen war nach dem Zweiten Weltkrieg eines der wichtigsten Herkunftsländer für Einwanderinnen und Einwanderer nach Deutschland, da viele Gebiete bis Kriegsende zu den sogenannten Ostgebieten²⁰ gehörten.

Der Personenkreis der Migranten/Migrantinnen bestand aus Vertriebenen²¹ beziehungs-

11 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (BGBl. II S. 885, 889).

12 *Abendroth*, Die Sozialversicherungsabkommen der DDR – Anwendung im Rahmen des bundesdeutschen Rechts –, DAngVers 9/1992, S. 339 (340); *SoBala*, Das neue Sozialversicherungsabkommen mit Polen – Die Regelungen in der Rentenversicherung, DAngVers 7–8/91, S. 245 (249).

13 Vom 25.4.1973, in Kraft getreten am 1.9.1974 (BGBl. II Nr. 37 vom 2.7.1974 S. 925).

14 Während es nach *Treischke*, Arbeitsmigration und Gewerkschaften, Münster: 1998, S. 130, nur 977 Asylbewerber/-innen aus Polen gab, stieg diese Zahl ab den 1980er-Jahren rasant an: von 2 090 (1980) auf 29 023 (1988) als sich die allmähliche Auflösung des Ostblocks dank Glasnost schon abzeichnete. Vgl. die Tabelle bei *Pallaske*, Migrationen aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland in den 1980er und 1990er Jahren, Münster: 2002 (zugleich Siegen Univ. Diss.), S. 184.

15 Vgl. *Kania*, Sozialversicherungsabkommen mit Ostblockstaaten, DRV 2/1975, S. 81.

16 Art. 3 Buchst. c) DPRA 1975 (BGBl. II 1976 S. 396).

17 Zur Geschichte der Vertreibung *Hryciuk*, Polen, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Zwangsumsiedlung, Flucht und Vertreibung 1939–1959, S. 34 ff.

18 Eine ausgezeichnete Zusammenfassung auch zur Situation der Vertriebenen aus Polen liefert *Petersen*, Historischer Kontext: Deutsche in und aus Osteuropa, izpl Nr. 340, Bonn: 2019, S. 4 ff., mit illustrierenden Karten und Grafiken.

19 Zur Geschichte mit Kartenmaterial: *IZBP* (Hrsg.), Aussiedler, Band 222, Bonn: 1989, S. 25, 27 ff.

20 Schlesien, Ost-Brandenburg, Pommern und Ostpreußen. Diese Gebiete sind mittlerweile auch aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland nach dem Beitritt der DDR als Folge des Zweiten Weltkrieges unwiederbringlicher Bestandteil von Polen geworden. Das nördliche Ostpreußen wurde Teil der Sowjetunion.

21 Statistik, speziell zu den Vertriebenen hat *Reichling*, Die deutschen Vertriebenen in Zahlen. Teil 1: Umsiedler, Verschleppte, Vertriebene, Aussiedler 1940–1985, Bonn: 1986 zusammengestellt und vgl. https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/FI%C3%BCchtlinge_und_Vertriebene, abgerufen am 1.12.2021, dort die Tabelle „Herkunft: Zahlen und Traditionen“ mit einer Differenzierung von Herkunftsgebieten.

weise deutschstämmigen Aussiedlern/ Aussiedlerinnen²², aber auch aus NS-Verfolgten.²³ Hierfür hielt das deutsche Rentenversicherungsgesetz seit 1960 das Fremdentengesetz (FRG)²⁴ bereit. Dieses verzichtete auf eine eigene Definition der Anspruchsberechtigten, sondern verwies auf ein schon älteres Gesetz, das den vom FRG zu erfassenden Personenkreis definierte: das Bundesvertriebenengesetz (BVFG).²⁵

In der Abbildung 1 sind in Kurzform die verwendeten Begriffe aus dem BVFG²⁶ definiert. Es wurde eine Auswahl getroffen: Nicht aufgenommen wurden „verbrachte Deutsche“ im Sinne des § 1c FRG und der Personenkreis der heimatlosen Ausländer/-innen im Sinne des § 1d FRG.²⁷

Bei der Prüfung, ob Berechtigte vom § 1 BVFG erfasst werden und somit anspruchsberechtigt nach § 1a FRG sind, bedienen sich die Versicherungsträger der verbindlichen Feststellungen der Vertriebenenämter (§ 15 Absatz 5 BVFG).²⁸

Die Vertriebenenämter händigten einem/ einer anerkannten Vertriebenen als Nachweis über seine/ihre Vertriebeneneigenschaft Ausweise aus. Diese Ausweise reichten für die Versicherungsträger aus, um eine Anspruchsgrundlage nach § 1 Buchst. a FRG zu bejahen. Im Anschluss daran konnten in Polen zurückgelegte Zeiten nach den im FRG festgelegten Regelungen anerkannt werden. In erster Linie die Beitragszeiten, die in der polnischen Rentenversicherung in einem der bundesdeutschen Rentenversicherung vergleichbaren System der sozialen Sicherheit zurückgelegt wurden. Zeiten einer abhängigen Beschäftigung, für die Beiträge nicht gezahlt wurden, konnten nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Die nach dem DPRA 1975 anspruchsberechtigten Personen erfüllen, wenn es sich um Deutsche handelt, oftmals gleichzeitig die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach dem FRG.

In Bezug auf Polen handelt es sich um Vertriebene im weiteren Sinne (siehe Abbildung 1, Randmarkierung). Verwendet man die detaillierten Begriffe, sind es bis zum

Ende der offiziellen Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Deutschstämmigen in Polen 1959 Vertriebene (im engeren Sinne) und nach der Vertreibung Aussiedler/-innen. Entsprechend dem hier behandelten Zeitraum spielt der später (1993) aufkommende Begriff des/der sogenannten Spätaussiedlers/ Spätaussiedlerin²⁹ keine Rolle.

Für die Gruppe der Vertriebenen im engeren Sinne³⁰ gibt die Tabelle 1 eine Übersicht zum Gesamtbestand der Deutschen an verschiedenen Stichtagen, den Anteil mit deutscher Muttersprache und den davon tatsächlich Vertriebenen. Für Polen gilt die Zeit der Vertreibung offiziell mit dem Jahr 1949 als abgeschlossen.³¹ Die später nach Deutschland

22 Der Begriff deutschstämmig wird hier oft als Vereinfachung verwendet, in der Regel sind die FRG-Anspruchsberechtigten Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.

23 Belastbare Statistiken zu der Anzahl der Verfolgten gibt es erwartungsgemäß angesichts ihrer heterogenen Zusammensetzung und ihrer inzwischen Verstreutheit in verschiedenen Ländern nicht, *Herbst* und *Goschler*, *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München: 1989, S. 19, schätzen sie auf „gewiß“ mehr als 20 Millionen, von denen circa 1 Million Hilfeleistungen erhalten hat. Eine geschätzte Quote, wie viele davon auf dem heutigen Territorium von Polen von Verfolgung betroffen waren, gibt es nicht.

24 Zu den Regelungen des FRG vgl. https://rvrecht.deutscherentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/03_GRA_FRG_FANG/01_FRG/gra_frg_p_0000.html, abgerufen am 1.11.2021, 3 FRG-Vorschriften im Überblick. Vorher gab es nur Entschädigungs-/Ersatzleistungen nach dem Vorgängergesetz, dem Fremd- und Auslandsrentengesetz (FAG), das am 7.8.1953 (BGBl I 848) in Kraft getreten war. Zu dessen Inhalten vgl. auch Fn. 32 und 33.

25 BGBl. I S. 201.

26 Das BVFG unterscheidet mit § 2 noch einmal tiefergehend zwischen den „Vertriebenen“ als Sammelbegriff für alle, die ihre Heimat im Osten verlassen mussten. Wenn es sich dabei aber um Personen der dort einst lebenden, angestammten Bevölkerung (Stichtag 31. Dezember 1937) handelte, wurden diese noch exakter als „Heimatvertriebene“ bezeichnet.

27 Zu Einzelheiten bei diesen Personengruppen vgl. zum Beispiel *Moser*, *Das Fremdentengesetz (FRG)*, DRV 6-8/88, S. 455 (461 ff.).

28 Die Vertriebenenämter händigten den anerkannten Personen entsprechende Vertriebenenausweise aus, die für die Rentenversicherung die Grundlage für eine Anerkennung von Zeiten nach dem FRG sind.

29 Vgl. insbesondere zu den mitbehandelten Spätaussiedlern/ Spätaussiedlerinnen eine Untersuchung der Einkommenssituation im Alter: *Mika* und *Tucci*, *Alterseinkommen bei Zuwanderern – Gesetzliche Rente und Haushaltseinkommen bei Aussiedlern und Zuwanderern aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zur deutschen Bevölkerung*, DRV 7-8/2006, S. 456 ff.

30 Zu diesem Begriff vgl. Abbildung 1.

31 *Kiff*, *Der Ablauf von Flucht und Vertreibung*, https://www.lwl.org/aufbau-west/LWL/Kultur/Aufbau_West/flucht/flucht_vertriebung/ablauf/index.html, abgerufen am 1.11.2021, sowie die Unterrichtungen durch den Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, zuletzt: BT-Drs. 19/31262 vom 9.6.2021.

Abbildung 1: Anspruchsberechtigte nach dem FRG

§ 1 Abs. 1 BVFG (Vertriebene im „engeren Sinne“)	Personen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges ihre Heimat, die außerhalb der Grenzen der heutigen Bundesrepublik gelegen haben muss, verloren haben. Der Heimatverlust kann insbesondere dadurch eingetreten sein, dass die Deutschen geflüchtet sind beziehungsweise vertrieben oder ausgewiesen wurden. Hauptsächlich ereignete sich die Vertreibung in den Jahren 1945/46 aus den früheren deutschen Ostgebieten beziehungsweise aus den östlichen Nachbarstaaten des Deutschen Reiches.	Vertriebene als Oberbegriff
§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG (Verfolgte)	Verfolgte im Sinne des BVFG sind Deutsche, die in der Zeit des Nationalsozialismus vom 31.1.1933 bis 8.5.1945 aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden oder denen eine Verfolgung aus den vorgenannten Gründen drohte. Die Verfolgung muss die Deutschen veranlasst haben, nach dem 30.1.1933 die früheren deutschen Ostgebiete oder ein sonstiges Vertriebungsgebiet zu verlassen und den Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches zu nehmen.	
§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG (Umsiedler/-innen)	Umsiedler/-innen sind deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige, die aufgrund von sogenannten Umsiedlungsverträgen, die das Deutsche Reich während des Zweiten Weltkrieges mit Staaten, die deutsche Bevölkerungsminderheiten beheimateten, geschlossen hatte, ihre Heimat verloren hatten oder nach der Besetzung ihrer Heimat durch die deutsche Wehrmacht umgesiedelt wurden.	
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG (Aussiedler/-innen)	Aussiedler/-innen sind deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige, die nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die nachfolgenden Gebiete verlassen haben: ehemals deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die UdSSR, Polen, die CSSR, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China.	

Quelle: eigene Darstellung.

kommenden Deutschstämmigen gelten als Aussiedler/-innen.

Die Deutsche Rentenversicherung berücksichtigt wie bei anderen Aussiedlern/Aussiedlerinnen Zeiten unter Geltung des deutschen Rentenversicherungsrechts auf dem heutigen Gebiet Polens nicht als Abkommenszeiten, sondern als normale Bundesgebiets- beziehungsweise Reichsgebietszeiten, das heißt sie werden vom allgemeinen Recht erfasst.³² Zunächst ist zu überlegen, wann Abkommenszeiten für Polen beziehungsweise Fremdrentenzeiten entstehen konnten. Dies richtet sich zunächst danach, an welchen Versicherungsträger Beiträge entrichtet wurden. Um dies einzuordnen, muss man die Vorgeschichte in Bezug auf das heutige Territorium mit den Gebietsveränderungen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg sowie die

dadurch ausgelösten Bevölkerungsverschiebungen von Polen betrachteten.

32 Nach Moser, Das Fremdrentenrecht, in: HDR, Neuwied und Frankfurt/Main: 1990, S. 737 (740), ist diese Verfahrensweise auf den Paradigmenwechsel zurückzuführen, der mit dem Wechsel vom Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 7.8.1953 (BGBl. I S. 848) als Vorgänger des FRG stattgefunden hat. Diese Verfahrensweise auch in Bezug auf das DPRA 1976 war übrigens in den Anfangsjahren des DPRA 1975 äußerst umstritten – Stichwort das sogenannte Gleiwitz-Urteil: Buczko: Zu Art. 4 Abs. 2 DPSV A: Polenabkommen und Zeiten unter Reichsversicherungsrecht, Anmerkung zum BSG-Urteil vom 21.6.1989 – 1 RAS3/88 –, DAngVers 5/1990, S. 234 ff. Eine ausgezeichnete Übersicht mit vielen Karten über die territorialen Veränderungen und – die Geltung von Reichsrecht in bestimmten Jahren auf dem heutigen Gebiet Polens: Grimm und Schmidt, Das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. 2. 1960 in der praktischen Anwendung, Berlin: 1965, S. 14 ff., 27 ff. mit Darstellung für Polen über die jeweiligen Zeitpunkte der Einführung einer Rentenversicherung in den vom Deutschen Reich, Österreich, Ungarn und Russland nach der polnischen Staatsneugründung – soweit existent – übergeleiteten Rentenversicherung beziehungsweise erstmals in Polen eingeführten.

Tabelle 1: Deutsche (1937/1939) in Siedlungsgebieten des heutigen Polens

Land	Deutsche und deutsche Minderheiten (1939/1945)	Anteil deutscher Muttersprache (in %) an der Staatsnation vor 1939	vertrieben
Ostgebiete des Reiches (Preußen)	9 575 000/9 075 000	unbekannt	6 987 000
davon aus: Ostpreußen	2 473 000	80,0	1 890 000
davon aus: Ostbrandenburg	642 000	100,0	410 000
davon aus: Ostpommern	1 884 000	99,0	1 470 000
davon aus: Schlesien	4 576 000	77 [Oberschlesien 61] (polnisch 11, doppelsprachig 28)	3 210 000
Danzig	380 000/388 000	96,5	305 000
Polen	1 200 000/2 370 000	4,5 (polnisch 68,9)	1 405 000

Quelle: nach Ziegler, https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/FI%C3%BCchtlinge_und_Vertriebene, abgerufen am 1.10.2021.

2.3.2 Eingliederungsprinzip aus dem FRG als Vorbild

Das DPRA 1975 steht unter dem Gedanken des Eingliederungsprinzips. Für Personen im Geltungsbereich der deutschen Rentenversicherung wird ähnlich wie im FRG ein Versicherungsleben in der Bundesrepublik fingiert.³³ Anders als im Rahmen des Fremdretenrechts werden aber auch solche Zeiten zugrunde gelegt, die allein nach polnischem Recht für eine Rente relevant sind.³⁴ Dabei diene das FRG nur zur technischen Einordnung und Bewertung der Zeiten.³⁵

Verlegt der/die Berechtigte seinen/ihren Wohnsitz in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so endet die Leistungspflicht des bisherigen Versicherungsträgers; der zuständige Versicherungsträger des neuen Aufenthaltsstaates hat über den Anspruch neu zu entscheiden.

2.3.3 Wesentliche Regelungen des DPRA 1975

Vorweggeschickt sei, dass die meiste Zeit (von 1976 bis Jahresmitte 1990) die ursprüngliche Fassung des DPRA 1975 mit seinem Zustimmungsgesetz Anwendung fand. Erst 1990 ergab sich eine grundlegende Änderung durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1992 mit Wirkung vom 1.7.1990.³⁶

33 Vgl. Ludwig, a. a. O., S. 219 f.
 34 Zum Rechtszustand am 1.7.1990 vgl. Fn. 36.
 35 Wie in der Einleitung beschrieben, geht es um den Rechtsstand für den hier behandelten Zeitraum. Später wurden im FRG sogenannte Qualifikationsgruppen eingeführt, die auch im Ergebnis zu viel niedrigeren Bruttojahresarbeitsentgelten für FRG-Zeiten führten.
 36 Art. 2 ZustG Abs. 1 in der neuen Fassung: „Zeiten, die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, sind bei der Feststellung einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Anwendung des Fremdretenengesetzes und des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes zu berücksichtigen, solange der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt.“

Vom Abkommen waren nicht alle Sozialversicherungszweige betroffen: Es fehlen die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung. Aus diesem Grund wird dieses Abkommen hier mit der Abkürzung DPRA bezeichnet wie deutsch-polnisches Rentenabkommen³⁷ statt mit DPSVA wie deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen.

Neben dem Abkommen sind weitere, untergesetzliche, zeitversetzt erlassene Vorschriften zu berücksichtigen, wie eine Durchführungs- und eine Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 1977.³⁸

Mit diesem Abkommen konnte ein wichtiger Bestandteil der Nachkriegsfolgen zwischen Polen und der früheren Bundesrepublik Deutschland in der Rentenversicherung gelöst werden. Damit die notwendigen Informationen über das komplexe Regelwerk bei betroffenen Versicherten (hinsichtlich der Feststellung ihrer Anwartschaften) und den Rentnerinnen und Rentnern ankommen, wurden gemeinsame Vordrucke und zweisprachige Broschüren veröffentlicht.³⁹

Wichtige ausgewählte Bestimmungen des DPRA 1975 waren:

- Berücksichtigung von Zeiten nach dem Recht des jeweils anderen Staates für die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in dem jeweiligen Staat.⁴⁰ Auf die Staatsangehörigkeit oder persönliche Voraussetzungen kommt es nicht an, daher ist es ein „offenes Abkommen“.⁴¹
- Wird der gewöhnliche Aufenthalt oder Wohnsitz⁴² nach dem 31.12.1990 verlegt, zum Beispiel nach Polen oder ins Ausland, kann der Verlust der Ansprüche nach dem DPRA 1975 auch nicht durch einen erneuten Zuzug rückgängig gemacht werden.
- Die Zeiten nach dem DPRA 1975 sind nach Artikel 2 Absatz 1 ZustG 1975 in entsprechender Anwendung des FRG und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) zu berücksichtigen. Nach Sinn und Zweck des SV-Abkommens bezieht sich diese entsprechende Anwendung aber nur auf die Vorschriften über die Zuordnung

und die Bewertung der vom Abkommen erfassten Zeiten.⁴³

- Zeitgleich mit dem Abkommen begann in den folgenden Jahren eine mit Polen vereinbarte freiwillige Migration vieler deutschstämmiger Polinnen und Polen in die damalige Bundesrepublik.⁴⁴

37 Diese Bezeichnung, DPRA, ist insofern unzureichend, als es den Bereich der Unfallversicherung unterschlägt, der dort ebenfalls erfasst wird, sodass dann bei dessen Berücksichtigung eine Abkürzung wie DPRUA entstehen würde. Die Abkürzung DPRA ist aber hinreichend, da es hier immer um die Regelungen in der Rentenversicherung geht. Entsprechend wird sie sowohl im Literatursystem der Deutschen Rentenversicherung Bund (vgl. Fn. 1) als auch bei *Knoblauch*, a. a. O., 1996, S. 215; *Poletzky und Pflaum*, Aktuelles zum deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen vom 9.10.1975 (DPSVA 1975), MittLLVA Bln 3/4/1995 S. 75; *Fasshauer und Schewe*, Migrationsbewegungen zwischen Deutschland und Polen – Auswirkungen der aktuellen Rechtsentwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene, RVaktuell 10/2014, S. 260 (261); *Roßbach und Skowron-Kadayer*, a. a. O., S. 129, genutzt; auf der anderen Seite auch DPSVA 1975: *Poletzky*, Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, LVA Berlin: 1990; *Bosien*, Die Erweiterung der Europäischen Union – Fragen und Antworten zur gesetzlichen Rentenversicherung –, DAngVers 3/2004, S. 127 (128). Die Sozialversicherungsabkommen haben allgemein unterschiedliche Geltungsbereiche, von dem Einbezug der Krankenversicherung bis zur Altersversicherung für Landwirte gibt es hier keine feste Regel, vgl. die Tabelle bei *Gutzler*, Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten, Studententext, Berlin: 2020; Hierzu gab und gibt es als Hilfsmittel für die Sachbearbeitung Kataloge, die von den nach dem Abkommen eingerichteten deutschen Verbindungsstellen angelegt und gepflegt werden. Vgl. *Poletzky*, a. a. O., Berlin: 1981, Anlage 17.

38 Durchführungsvereinbarung (DV 1977) vom 11.1.1977 (BGBl. II 1977 S. 585), Verwaltungsvereinbarung (VV) vom 20.9.1977.

39 Zum Beispiel Deutsche Verbindungsstellen (Hrsg.), Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen, Berlin: 1988.

40 Es ist damit ein Abkommen, das sich auf das Territorialprinzip (Eingliederungsprinzip) stützt. Nach diesem Prinzip werden die Renten von dem Staat ausgezahlt, auf dessen Territorium sich die betreffende Person aufhält. Gleichzeitig werden von diesem Staat die Versicherungszeiten aus dem anderen Staat berücksichtigt. Polen nach seinem Recht, Deutschland hat sich für eine weitgehend analoge Anwendung nach dem FRG entschieden, das sich bis dahin für die Eingliederung aller Ausländer/-innen bewährt hatte.

41 *Klitscher*, Das neue Sozialversicherungsabkommen mit der Volksrepublik Polen, DAngVers 12/1975, S. 493 (496f.); zur Begrifflichkeit: das Gegenteil sind geschlossene Abkommen, vgl. *Hannemann*, Internationales Rentenrecht, in: Ruland (Hrsg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung (HDR), Neuwied: 1990, S. 887f.

42 Art. 1 Nr. 2 DPRA 1975. Nach der bis 30.6.1990 geltenden Rechtslage ist der Tatbestand, wann sich eine Person „gewöhnlich“ in der Bundesrepublik Deutschland „aufhält“, im Abkommensrecht nicht festgelegt; es war nicht geregelt, ob bei Ausländern/Ausländerinnen aufenthaltsrechtliche Titel und in welcher Form anzuwenden sind. Geändert aber mit dem Rentenreformgesetz 1992 (vgl. Fn. 58) durch einen dort revidierten Art. 1 a ZustG 1975. Seitdem ist dort unbefristet rechtmäßiger Aufenthalt erforderlich.

43 *Poletzky*, a. a. O., 1981, S. 70.

44 *Poletzky*, a. a. O., 1981, S. 15.

- Das Abkommen erstreckt sich aber nicht nur auf die neu in die Bundesrepublik Deutschland zugezogenen Personen. Bei einem vor dem Abkommen liegenden Zugang ist es ebenso anwendbar. Beispielsweise auf Vertriebene⁴⁵ im engeren Sinne, die zum Beispiel 1944 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gekommen sind.
- Wie beim FRG werden die Zeiten den einzelnen Versicherungszweigen zugeordnet.⁴⁶
- Für Fälle mit einem Rentenbeginn nach dem 30.6.1990 ergeben sich einschneidende Änderungen aufgrund des RRG 1992.⁴⁷

Einen plastischen Eindruck von der Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Fällen nach dem DPRA 1975 vermitteln die Abbildungen 2 und 3.

In ihnen wird schematisch dargestellt, welche Systeme⁴⁸ und welche Arten von Zeiten es in der polnischen Rentenversicherung gibt sowie welche davon berücksichtigungsfähig sind. Nach dem Abkommen hat die deutsche Rentenversicherung diese Zeiten so zu übernehmen.⁴⁹

Die deutsche Rentenversicherung ist somit angewiesen, den jeweiligen Rechtsstand⁵⁰ in Polen zu kennen und zu beachten.⁵¹ Dazu gehören beispielsweise Kenntnisse darüber, wann in Polen bestimmte Personen in die allgemeine Rentenversicherung einbezogen wurden.⁵²

Unentbehrliche Grundlagen hierfür sind neben dem Studium und der Übersetzung von polnischen Rechtsquellen: die Protokolle der Sitzungen der deutsch-polnischen Verbindungstellen⁵³, der Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht und die Besprechungen der drei zuständigen Träger der deutschen Verbindungsstellen.

Umgekehrt setzt sich der polnische Träger bei Wohnsitz eines/einer Anspruchsberechtigten in Polen mit dem deutschen Recht auseinander. Die Art der nach polnischem Recht zu berücksichtigenden Zeiten sind

dort nur verschlagwortet, eine detailliertere Darstellung ist an dieser Stelle nicht zu leisten.

Die Arbeitnehmerzeiten in der polnischen Rentenversicherung entsprechen oftmals den Vorstellungen, die man erwartet. Aber hier ist ein exaktes Studium erforderlich, denn es gibt große Unterschiede zwischen beiden Rentensystemen. Auf der untersten Stufe der in der Abbildung 2 dargestellten drei Arten von Zeiten⁵⁴ stehen die gegebene

45 Vgl. Abbildung 1.

46 Vgl. im Abschnitt 4.11 die Auswertung nach Versicherungszweigen.

47 Art. 20 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) vom 18.12.1989 (BGBl. I S. 2261), das im Zusammenhang mit den Änderungen des FRG auch Änderungen des Zustimmungsgesetzes ZustG 75 vorsieht.

48 Anstelle des Begriffs Sozialversicherung ist es korrekter, den allgemeinen Oberbegriff System oder noch genauer „Rentenversorgung“ zu verwenden. Nach dem damaligen Rechtsstand war die polnische Rentenversicherung gerade keine Sozialversicherung, da ihre Geldleistungen eben nicht beitragsbezogen berechnet wurden, vgl. *Compter*, Rentenversorgung in Polen, DRV 4/1984, S. 201.

49 Hier gab es nach *Pflaum*, Das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen von 1975 im Wandel der Zeit, DRV 4/2015, S. 275 (277 f.), besonders in den Anfangsjahren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Zeiten von bestimmten Selbstständigen im polnischen Recht, Missverständnisse, da im deutschen Recht nichts Vergleichbares existierte.

50 Der Abbildung 2 liegt der Rechtsstand der polnischen Rentenversicherung auf dem Stand bis 1979 zugrunde. Die Einstufung der Zeiten kann grob vereinfacht in drei Gruppen vorgenommen werden: Die Zeiten zu den allgemeinen Systemen (in Polen Arbeitnehmer, Bergleute (wurde aber in den 1950er-Jahren geschlossen, Anwartschaften kamen aber in den Versicherungsverläufen weiter vor) und Eisenbahner. Daneben gibt es noch gleichgestellte Zeiten, und noch seltener anrechenbar sogenannte hinzurechenbare Zeiten. Zu den rechtlichen Grundlagen dieser polnischen Systeme vgl. für den hier betrachteten Zeitraum der ersten Abkommensjahre passend: *Poletzky*, Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen. Erläuterung und Einführung, Berlin: 1981, S. 24 ff.

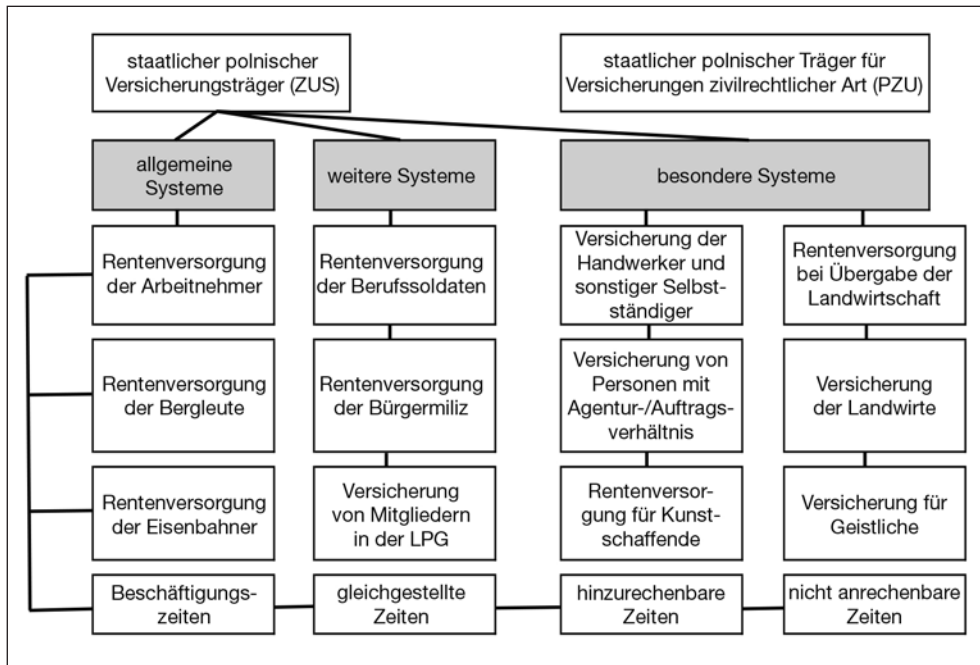
51 Gegenseitige Unterrichtung: Art. 11 lit. B ZustG 1975.

52 Nach dem Krieg Einheitsversicherung mit Einbeziehung: 1953 (Landarbeiter), 1954 (Beamte, öffentlicher Dienst), 1962 (Selbstständige), 1973 (Künstler), 1977 (selbstständige Landwirte); Reform 1983, 1986 (dynamische Renten), Reform 1990; ein Überblick bei *Ratajczak*, Das neue Alterssystem in Polen – Konzept, erste Erfahrungen und Probleme, DRV 2/3 2005; S 186 f.

53 Bei ihrer Einrichtung, jeweils eine pro damaligem Versicherungszweig auf deutscher und auf polnischer Seite die 1934 gegründete ZUS (Zakład Ubezpieczeń Społecznych), die die Beiträge für Sozial- und Krankenversicherung von rund 15 Millionen Arbeitnehmern sammelt und Leistungen auszahlt. Einzelheiten: *Poletzky*, a. a. O., S. 22. Zu den Aufgaben und der Arbeit der Verbindungsstellen, *Baumgarten*, a. a. O., S. 488 ff.

54 Hier wird der Rechtszustand der polnischen Rentenversorgung passend zu den ausgewerteten Zugängen dargestellt, hier das Recht bis 1991.

Abbildung 2: Abkommensrelevante Zeiten in der polnischen Sozialversicherung (Beispiel 1981)



Quelle: Poletzky, Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, LVA Berlin: 1990, S. 343.

nenfalls hinzurechenbaren Zeiten. Sie können für sich allein keinen Leistungsanspruch begründen und sind deshalb nur dann zu berücksichtigen, wenn zusätzlich auch Beschäftigungszeiten (beziehungsweise gleichgestellte Zeiten) vorhanden sind.⁵⁵

Die Darstellung der Systeme und der Zeiten ist eine Momentaufnahme, um eine erste Orientierung für den empirischen Teil dieser Arbeit zu erhalten: Die Berücksichtigung von Zeiten folgt somit dem Rechtsstand der Anrechnung bei der polnischen Rentenberechnung.

Für den in diesem Beitrag betrachteten Zeitraum sind mehrere Systeme relevant. Neben dem allgemeinen System können zusätzlich Zeiten aus anderen Systemen angerechnet werden, zum Beispiel wenn jemand zuletzt in dem allgemeinen System versichert war.⁵⁶

Zum Abschluss dieses Abschnitts wird ein Eindruck von der Berücksichtigung von Versicherungszeiten nach dem damaligen polnischen Recht gegeben. Dies würde zum Beispiel einen deutschen Aussiedler/eine

55 In der damaligen Zeit wurde für die praktische Arbeit bei den Trägern gerne auf die systematischen Zusammenstellungen des bereits mehrfach erwähnten Autors Poletzky verwiesen, das gilt auch hier. Dieser war zugleich Mitglied in einer beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) eingerichteten Arbeitsgruppe für zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht.

56 Es ist wichtig, ein tiefes Verständnis von der polnischen Sozialversicherung mit all ihren Details für den jeweiligen Rechtsstand zu haben. Zum Beispiel: Welche sind in Polen versicherte Arbeitnehmer? Wie sind in Polen die Regelungen bei Kindererziehung, Wehrdienst, Krankheit? Welches Mindesteintrittsalter gibt es? Welche Regelungen gelten für Familienbeschäftigung? Was sind gleichgestellte, was gegebenenfalls hinzurechenbare Zeiten neben den Zeiten aus dem allgemeinen System und unter welchen Voraussetzungen sind sie anrechenbar?

deutsche Aussiedlerin betreffen, der/die nach dem Krieg in Polen geblieben und erst ab dem Inkrafttreten des DPRA 1975 nach Deutschland zugezogen ist, wenn er/sie im polnischen Staat Zeiten zurückgelegt hat. Mit der gründlichen Kenntnis über die jeweils anzuwendenden Systeme und der Identifizierung der bei dem/der Versicherten vorgefundenen Zeiten und insbesondere der Prüfung, ob der/die Versicherte zuletzt als Arbeitnehmer beschäftigt war, weil davon die Anerkennung weiterer Zeiten abhängig sein könnte, konnten sich die Sachbearbeitenden an die konkrete Arbeit machen.

Die Abbildung 3 zeigt einen solchen Vorgang anhand eines Ablaufplanes. Dabei waren die DPRA 1975-Zeiten einem zweistufigen Prüfungsverfahren zu unterziehen. Im Folgenden werden diese beiden unterschiedlichen Prüfungen als 1. beziehungsweise 2. Schritt bezeichnet.

Die „Zuletzt-Frage“ in der Abbildung 3 ist nach polnischem Recht für die Berücksichtigung von Zeiten für bestimmte Personen entscheidend, die nicht zu den normalen Arbeitnehmern gehören, sondern aus deutscher Sicht eher Selbstständige wären, zum Beispiel Kioskverkäufer/-innen.⁵⁷

Die Abbildung 3 beschreibt schon den Rechtszustand ab 1.7.1990. Noch vor Abschluss des neuen Abkommens mit Polen, dem DPSVA 1990, wurde durch das RRG von 1992 das Zustimmungsgesetz zum DPRA 1975 geändert.⁵⁸ Intention dieser Änderung war, eine bisherige Besserstellung von Abkommenszeiten nach dem DPRA 1975 gegenüber den Anspruchsberechtigten des FRG abzuschaffen.⁵⁹ Diese Änderung hat dazu geführt, dass ein hier sogenannter 2. Schritt bei der Prüfung von Zeiten nach dem DPRA 1975 eingeführt wurde.

Der sogenannte 1. Schritt bestand also schon seit der Einführung des DPRA 1975. Es musste unter Nachvollziehen polnischer Rechtsvorschriften geprüft werden, ob und inwieweit nach Artikel 4 Absatz 4 DPRA 1975 abkommensrelevante polnische Zeiten dem Grunde nach überhaupt vorhanden sind. Bis zur Rechtsänderung durch das RRG 1992

war damit die Arbeit der Berücksichtigung als Abkommenszeit erledigt.⁶⁰

Im 2. Schritt war festzulegen, welche dieser abkommensrelevanten Zeiten aus dem 1. Schritt nach dem deutschen innerstaatlichen Recht, hier vor allem dem FRG, aber auch nach dem Hauptrecht⁶¹ tatsächlich zu berücksichtigen sind.⁶²

2.3.4 Umstrittene Themen und schwierige Auslegungsfragen anhand von Beispielen

Das deutsch-polnische Rentenabkommen hat im Laufe seiner Gültigkeitsdauer Veränderungen erfahren. Im Folgenden werden Beispiele ausgewählt, die in der damaligen Zeit nach der Einführung des Abkommens sofort aufgrund der Biografien der ersten Neurentnerinnen und Neurentner nach dem Abkommen virulent wurden.

Ein problematisches Thema war die Beantwortung der Frage, ob Zeiten, die in den früheren deutschen Ostgebieten zurückgelegt wurden, als polnische Abkommenszeiten zu bewerten sind, weil diese Gebiete heute zu Polen gehören und entsprechend als übergangene Zeit nach polnischem Recht behandelt werden, oder ob diese Zeiten, da bei Versicherungspflicht Reichsbeiträge ge-

57 Näheres zu diesen sogenannten Agenturkräften und zu ihrer Einstufung vgl. *Poletzky*, Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen. Erläuterung und Einführung, Berlin: 1981, S. 33.

58 Art. 20 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) vom 18.12.1989 (BGBl. 1 S. 2261).

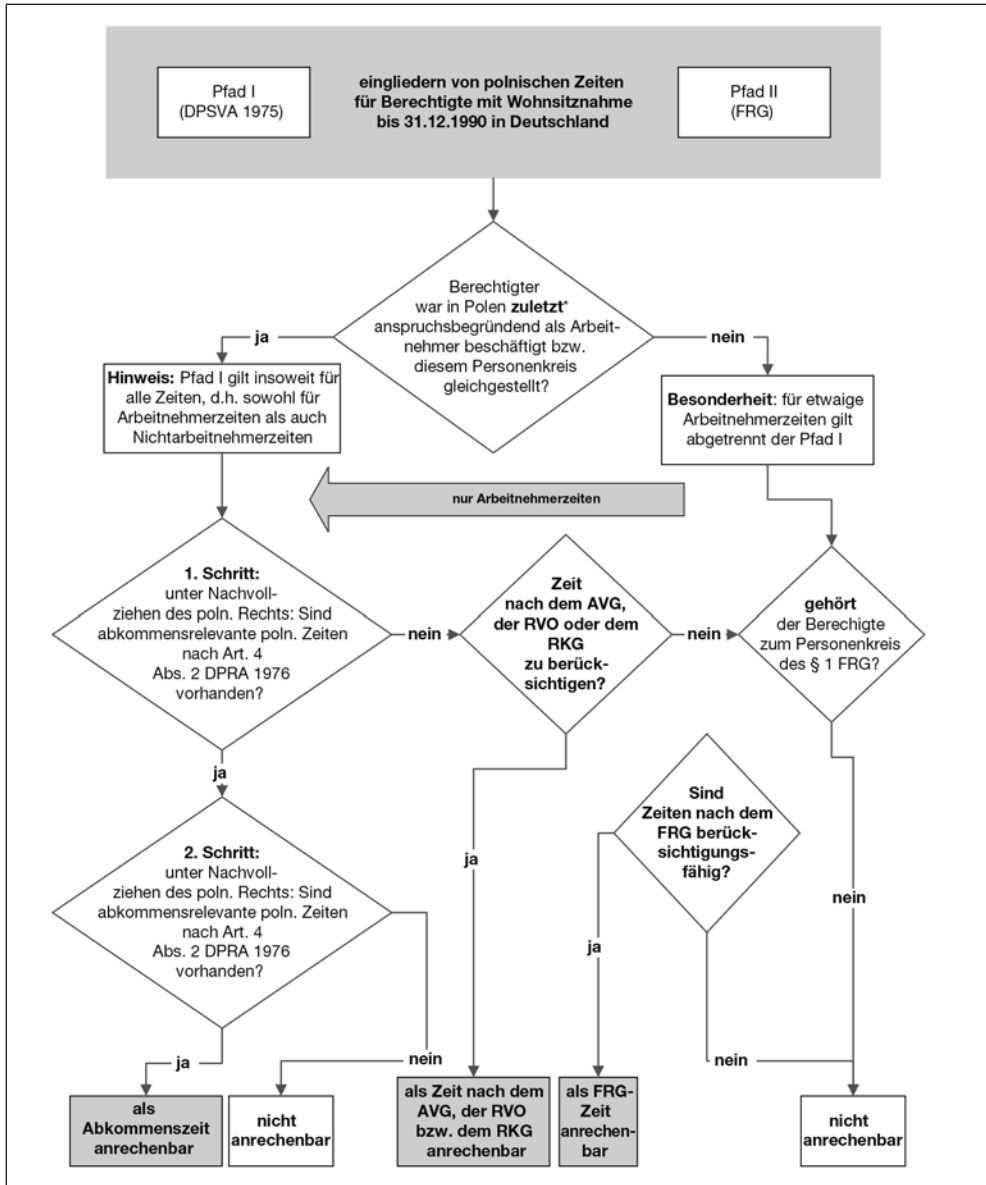
59 Ausführlich zu den damit einhergehenden einschneidenden Veränderungen bei den Abkommenszeiten: *Knoblauch*, Eingliederung polnischer Zeiten nach dem Abkommen vom 9.10.1975, DAngVers 8/1997, S. 361 (362 f.).

60 Wie schon beschrieben erfolgte anschließend noch die Bewertung entsprechend dem FANG (Art. 2 Abs. 1 ZustG 1975), also die Bestimmung der sogenannten Leistungsgruppe und Zuweisung von Tabellenwerten, um die Rentenberechnung durchführen zu können.

61 Diese waren vor der Einführung des SGB VI hier im Wesentlichen drei deutsche Rentenversicherungsgesetze, die für die damals drei einzelnen Versicherungszweige galten: die Reichsversicherungsordnung (RVO) für die ArV, das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) für die AV und das Reichsknappschaftsgesetz (RKG) für KnV.

62 *Poletzky*, Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen, 2. völlig neubearbeitete Auflage, Berlin: 1990, S. 751.

Abbildung 3: Wegweiser zum Eingliedern polnischer Zeiten in das deutsche Recht (Beispiel 1991)



Anmerkung: * Die obige „Zuletzt-Frage“ ist nach dem polnischen Recht für die Berücksichtigung von Zeiten für bestimmte Personen entscheidend, die nicht zu den normalen Arbeitnehmern gehören, sondern aus deutscher Sicht eher Selbstständige wären, das sind zum Beispiel Kioskverkäufer/-innen.

Quelle: Poletzky und Pflaum, Aktuelles zum deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen vom 9.10.1975 (DPSVA 1975), MittLVABin 8/2003, S. 179 (186), angepasst an das Recht vor 1991.

flossen sind, als normale deutsche Beitragszeiten zu beurteilen sind. Um diese Frage zu entscheiden, kommt es auf die Auslegung des Begriffes der Zeiten „im anderen Staat“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des DPSVA 1975 an.

Geht es um den Gebietsstand bei Vertragsabschluss (1975), sind solche Zeiten polnische Abkommenszeiten. Geht man davon aus, dass es auf den jeweiligen Gebietsstand während der Zurücklegung der früheren Zeiten ankommt, so gilt umgekehrt, dass diese Zeiten weder Abkommenszeiten noch – bei anerkannten Aussiedlern/Aussiedlerinnen – Zeiten nach dem FRG sind, sondern gewöhnliche Zeiten nach Reichsrecht⁶³, also wie Bundesgebietsbeiträge zu behandeln sind.

Was sind „Zeiten im anderen Staat“?⁶⁴ Hierzu erging das in der damaligen Zeit berühmte, umstrittene Gleiwitz-Urteil⁶⁵, das solche Zeiten als Abkommenszeiten definiert sehen wollte.

Die deutsche Rentenversicherung behandelte derartige Zeiten als Reichsgebietszeiten⁶⁶ und folgte dem Gleiwitz-Urteil nicht, weil durch ein Urteil keine ständige gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege.⁶⁷

Das BSG rückte in zwei Entscheidungen in 1989⁶⁸ wieder von dem Gleiwitz-Urteil ab, sodass im Ergebnis die Zeiten mit Geltung deutschen Reichsrechts von der deutschen Rentenversicherung nicht als polnische Abkommenszeiten behandelt wurden.

Aus polnischer Perspektive gab es in den Anfangsjahren des Abkommens andere Probleme. Thema waren die Teile des DPRA 1975, bei denen es sich um die verfassungsrechtlich gebotene Besitzstandswahrung für bereits gezahlte Renten oder für die bei Inkrafttreten bestehenden Ansprüche auf Pflichtleistungen, also nicht um das dem Abkommen innewohnende Entschädigungsprinzip handelte.

Konkret ging es um die Bestimmungen im Artikel 16 Satz 1 und 2 ZustG 1975 zur Zahlung von folgenden Renten an auf polnischem Gebiet wohnende Personen:

1. Renten, auf die das Recht festgestellt worden ist, die aber nicht gezahlt worden waren (ruhende Renten);
2. Renten, auf die das Recht bestand, aber nicht festgestellt worden waren.

Aus polnischer Sicht hielt sich Deutschland in dieser Hinsicht nicht an die Vertragsbestimmungen.⁶⁹

2.4 Wesentliche Regelungen des DPSVA 1990

Das DPSVA 1990 vom 8.12.1990 – Inkrafttreten am 1.10.1991⁷⁰ – wurde wegen der offenen Grenzen im ehemaligen Ostblock not-

63 Eine ausführliche Darstellung, welche Gebiete in dem heutigen Polen dem Reichsrecht für welchen Zeitraum unterlagen und damit keine Abkommenszeiten sein können bei *Poletzky*, a. a. O., S. 64 ff.

64 Nach *Poletzky*, a. a. O., 1990, S. 34, Fn. 43, wurde diese Frage bewusst von den Vertragspartnern offengehalten, insbesondere weil die Bundesrepublik im Gegensatz zur DDR den endgültigen Gebietsverlust immer nicht anerkennen wollte.

65 BSG, Entscheidung des 11a-Senats vom 25.11.1986 – 11a RA58/85. Ausgerechnet Gleiwitz (heute Gliwice): Hier hat Hitlerdeutschland einen Überfall mit eigenen als Polen getarnten Soldaten vorgetäuscht, um auf perfide Weise einen Vorwand für einen Kriegsgrund und damit für den Überfall auf Polen zu fingieren.

66 Rechtlich bedeutete dies in Zeiten vor Einführung des SGB VI: nach § 1250 Abs. 1 Buchst. a Reichsversicherungsordnung (RVO) für die ArV, § 27 Abs. 1 Buchst. a Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und § 50 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) in Verbindung mit der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVO), die bei verlorenen gegangenen Versicherungsunterlagen anzuwenden war.

67 Solche Entscheidungen waren in der Bundesrepublik einheitlich für alle damaligen drei Versicherungsweize zu treffen. Hierfür waren – neben den deutsch-polnischen Verbindungsstellen – nur die Deutschen Verbindungsstellen der Rentenversicherung eingerichtet worden, vgl. *Poletzky*, 1990, a. a. O., S. 120 und auch die dortige Fn. 609.

68 1. Senat, Entscheidung vom 21.6.1989 – 1 RA 53/88 –; 5. Senat, Entscheidung vom 7.9.1989 – 5/4 a RJ 83/87 –.

69 *Barcz*, Probleme des Rentenabkommens zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland, Osteuropa Recht 1/1982, S. 14 (16 f.).

70 Die Statistiken des Bundesausgleichsamtes wurden hier verwendet (vgl. Tabelle 2); darüber haben *Fleischer* und *Proebsting*, Aussiedler und Übersiedler – Zahlenmäßige Entwicklung und Struktur, WiSta 9/1989, S. 582 ff., unter dem Eindruck des plötzlichen Anstiegs der Aussiedler/-innen in 1988 auf fast 203000 einen Artikel verfasst, der bis dahin bekannte Ergebnisse zusammenstellte.

wendig.⁷¹ Die Migrationszahlen stiegen stark an,⁷² sodass unter anderem aus finanzpolitischen Erwägungen, aber auch aus Gründen der Akzeptanz in der Bevölkerung die alten Regelungen für die Zukunft nicht mehr aufrechterhalten werden konnten.

Dieses Abkommen wurde, anders als das DPRA 1975, wie bei bilateralen Verträgen international in der Regel üblich, als sogenanntes Leistungsexportabkommen⁷³ ausgestaltet.

Es wurden bereits die Prinzipien angewendet, die für entsprechende Regelungen in der Europäischen Gemeinschaft und zwischen den meisten westeuropäischen Ländern gelten.⁷⁴

Es gab aus Vertrauensschutzgründen eine Besitzschutzgarantie für Leistungen nach dem vorangegangenen DPRA 1975.⁷⁵

Mit dem neuen Abkommen veränderten sich auch die Aufgaben der seit 1975 als „Verbindungsstelle“ für Polen fungierenden LVA Berlin: Sie war künftig für Bescheiderteilung und Zahlbarmachung in allen Rentenfällen unabhängig vom Wohnsitz des/der Versicherten zuständig.⁷⁶

Das Abkommen bezieht sich hinsichtlich der Republik Polen auf die Leistungen für Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, die Unfallversicherung und die Altersversorgung der Arbeitnehmer. Es ist also gegenüber dem DPRA 1975 ein komplettes Sozialversicherungsabkommen.⁷⁷

Das Abkommen sieht vor, dass die in beiden Vertragsstaaten vorhandenen Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zusammengerechnet werden können, soweit sie nicht auf die gleiche Zeit entfallen.

Auf die Vertrauensschutzregelung soll wegen ihrer großen Bedeutung noch ein Augenmerk gerichtet werden. Das DPSVA 1990 setzte also das DPRA 1975 nicht außer Kraft, aber seit dem neuen Abkommen ist das alte Abkommen nur noch für Personen anwendbar, die vor dem 1.1.1991 in Deutschland oder in Polen wohnten beziehungsweise bis zum 31.12.1990 (im Ausnahmefall noch bis zum

30.6.1991⁷⁸) in den anderen Vertragsstaat verzogen sind und sich seither dort ununterbrochen aufhalten.⁷⁹

2004 wurde das DPSVA 1990 zwar wegen des Beitritts von Polen zur Europäischen Union (EU) abgelöst, aber die beiden folgenden europäischen Verordnungen ließen es weiterhin als Sonderrecht bis zum heutigen Tag fortbestehen.⁸⁰

Es galt auch in den neuen Bundesländern, sodass das bisherige Abkommen zwischen Polen und der DDR außer Kraft trat.⁸¹

Wie beim DPRA 1975 wurden die betroffenen Anspruchsberechtigten in beiden Staaten zweisprachig über die Voraussetzungen und Bedingungen ausführlich in einer Broschüre⁸² und bei Bedarf in Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger beziehungs-

71 Nach *Roßbach und Skowron-Kadayer*, a. a. O., S. 130, besteht auch ein enger Zusammenhang mit dem Grenzvertrag vom 14.11.1990 (BGBl. 1991 II S. 1329 f.), der die Westgrenze von Polen endgültig festlegte und damit einen vorher immer schwelenden Konfliktkern zwischen der Bundesrepublik und Polen befriedete. Im Nachgang ein weiterer Baustein zur Verbesserung der Beziehungen ist der nach dem Abkommen abgeschlossene Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.6.1991.

72 Die damals in der Bundesrepublik oftmals bestehende Meinung hat *Pallaske*, a. a. O., S. 193 f., in einer traurigen, eindrücklichen Presseschau negativer, aber auch positiver Schlagzeilen zusammengestellt.

73 Vgl. *Grotzer*, Internationales Rentenrecht und Fremdretenrecht, in: *Eichenhofer/Rische und Schmähl* (Hrsg.), *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI*, S. 670.

74 Vgl. *Polster*, Das neue Abkommen mit Polen, *DRV 4-5/1991*, S. 267.

75 Zu den Gründen vgl. *Bosien*, a. a. O., S. 132: Aus polnischer Sicht: Reines Leistungsexportprinzip hätte die polnische Seite mit Ansprüchen in unabsehbarer Höhe konfrontiert; aus deutscher Sicht: Vertrauensschutz.

76 *DRV Berlin-Brandenburg* (Hrsg.), *Geschichte und Geschichten seit 1890, Frankfurt (Oder): 2020*, S. 75.

77 Vgl. hierzu Fn. 37.

78 Zu diesen Härtefällen vgl. *Polster*, a. a. O., S. 260 (270).

79 Im Hinblick auf das DPSVA 1990 beziehungsweise die späteren europäischen Verordnungen werden diese Fälle im Zusammenhang mit dem Abkommen als „Altfälle“ DPRA 1975 bezeichnet, vgl. *Deutsche Verbindungsstelle und Träger zu Polen* (Hrsg.), *Informationen zum Deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen vom 9.10.1975 und zu den Verordnungen (EWG)*, Berlin: 2005, S. 6.

80 Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 (ABl. L 149 vom 5.7.1971 S. 2-50) beziehungsweise abgelöst durch die heute geltende Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (ABl. L 166 S. 1, ber. ABl. L 2004 S. 1 und ABl. 2007 L 204 S. 30).

81 Vgl. Abschnitt 2.1.

82 Zum Beispiel *Deutsche Rentenversicherung* (Hrsg.), *Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 8.12.1990*, Berlin: Stand: 1.1.1997.

weise der Verbindungsstelle Berlin-Brandenburg⁸³ informiert.

3. Ausgewertete Statistiken zur Aussiedler- und Migrationsstatistik

Wegen des engen Zusammenhangs der Abkommensberechtigten mit der Thematik Vertreibung und Aussiedlung werden den hier ausgewerteten Rentenstatistiken Ergebnisse aus Einwanderungs- beziehungsweise Migrationsstatistiken zur Seite gestellt.

Dieser Zusammenhang hatte beim Abschluss des DPRA 1975 Relevanz. Die Vereinbarungen zu dem DPRA 1975 waren darauf angelegt, auch die Frage der Ausreise von Deutschen aus Polen befriedigend zu lösen. So war in einem Ausreiseprotokoll vorgesehen, dass innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren etwa 120 000 bis 125 000 Personen die Genehmigung erhalten auszureisen. Auch danach sollte die Möglichkeit der Ausreise aus der Volksrepublik Polen offen bleiben.⁸⁴

Zwar gibt es zwischen diesen externen Statistiken und den Rentenzugangstatistiken der gesetzlichen Rentenversicherung keine Möglichkeit einer Datenverknüpfung. Dennoch lassen sich anhand dieser Zahlen Rückschlüsse auf die aktuelle und zukünftige Entwicklung von Rentenzugängen ziehen.

3.1 Ergebnisse aus den Aussiedlerstatistiken

In Tabelle 1 wurde bereits eine Ergebnistabelle aus den Aussiedlerstatistiken herangezogen, die ergab, dass rund 9 Millionen Deutsche an den Stichtagen 1937 beziehungsweise 1939 in den sogenannten Ostgebieten des heutigen Polens gelebt haben. Schon kurz vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges begann eine Fluchtwelle vor dem Vormarsch der Roten Armee. Anschließend folgte nach der deutschen Niederlage im Zweiten Weltkrieg eine Vertreibungswelle

derer, die während des Krieges in polnische Gebiete⁸⁵ umgesiedelt waren. Insgesamt wird geschätzt, dass bis Ende 1949 rund 7 Millionen Deutsche aus Polen flüchteten oder vertrieben wurden.⁸⁶

Zahlen zu Aussiedlern/Aussiedlerinnen finden sich nicht in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Statistische Daten über Aussiedler/-innen werden vielmehr im Zuge des in den Grenzdurchgangslagern durchgeführten Registrier- und Aufnahmeverfahrens erhoben und vom Bundesausgleichsamt in Form statistischer Berichte bekanntgegeben.

Die Tabelle 2 zeigt, welches hohe Gewicht die Aussiedler/-innen aus Polen, dargestellt ab 1976, im Vergleich zu allen Aussiedlern/Aussiedlerinnen haben. Wir gehen davon aus, dass die Mehrzahl Rentenanwartschaften nach dem DPRA 1975 beziehungsweise irgendwann später oder bei der Wohnsitznahme eine Rente nach dem Abkommen erhalten hat. Hierbei wurde 1981 ein Höhepunkt von rund 73 Prozent erreicht.

Die Addition der ersten vier Jahre ergibt eine Summe von rund 134 000 Aussiedlern/Aussiedlerinnen, die damit die im Ausreiseprotokoll vorgesehene Anzahl von 120 000 bis 125 000⁸⁷ übertrifft.⁸⁸

Wer waren diese Aussiedler/-innen? Durch Flucht und anschließende Vertreibungen⁸⁹ hatte schon der Großteil aller Deutschen

83 Vgl. Abschnitt 2.4. Nach *Pflaum*, Ausblick auf den Beitritt Polens zur Europäischen Union und die Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung, MittLVABln 11–12/2002, war dies wegen der erweiterten Zuständigkeit von der Verbindungsstelle der damaligen LVA Berlin mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Die „Altfälle“ nach dem DPRA 1975 waren hingegen von dem einzelnen Träger der damaligen ArV selbst abzuwickeln.

84 Bulletin 1975, S. 1199.

85 Nach dem Überfall auf Polen wurden vom NS-Staat auch Teile des damaligen Polen gewaltsam ins Deutsche Reich eingegliedert (Danzig-Westpreußen, Wartheland, Regierungsbezirk Zichenau in Ostpreußen) beziehungsweise als Restpolen als sogenanntes Generalgouvernement.

86 Vgl. *Knoblauch*, 20 Jahre Soziale Sicherheit – Eine Brücke zwischen Polen und Deutschland –, DAngVers5/96, S. 215 (216).

87 Vgl. Abschnitt 3.

88 Für das erste Jahr eine Bilanz von *Baumgarten*, a. a. O., S. 479: vor 1976 rund 7 000 Aussiedler/-innen jährlich, ab 1976 rund 3 000 monatlich!

89 Vgl. Abbildung 1.

Tabelle 2: Aussiedler/-innen, darunter solche aus Polen

Jahr	Aussiedler/-innen insgesamt	Aussiedler/-innen aus Polen	Anteil der Aussiedler/-innen aus Polen an allen Aussiedlern in %
1976	44 402	29 366	66,1
1977	54 256	32 861	60,6
1978	58 130	36 102	62,1
1979	54 887	36 274	66,1
1980	52 971	26 637	50,3
1981	69 455	50 983	73,4
1982	48 170	30 355	63,0
1983	37 925	19 122	50,4
1984	36 459	17 455	47,9
1985	38 968	22 075	56,6
1986	42 788	27 188	63,5
1987	78 523	48 419	61,7

Quelle: Bundesausgleichsamt (Hrsg.), Statistische Berichte, ausgewählte Jahre.

Polen verlassen beziehungsweise verlassen müssen.⁹⁰

Aus der Tabelle 3 lassen sich folgende Entwicklungen in der Aussiedlerstatistik nachvollziehen:

- ab 1952 starker Rückgang („Verifizierung“);
- wieder starker Anstieg ab 1956 bis 1958;
- Ab 1959 begannen in Polen Maßnahmen, um die hohe Anzahl der Aussiedler/-innen zu reduzieren. Der Anteil der abgelehnten Anträge auf Emigration in die Bundesrepublik Deutschland stieg von knapp 8 Prozent im Jahr 1958 auf rund 94 Prozent im Jahr 1961;⁹¹
- In den 1970er-Jahren eröffnete sich dann vor allem für diese Bevölkerungsgruppe durch das Ausreiseprotokoll eine Gelegenheit freiwillig auszusiedeln;
- bis 1975 eine Phase relativer „Stabilität“ mit einer durchschnittlichen Aussiedlung von rund 11 900 Personen pro Jahr;

- ab 1976 (Effekt des Ausreiseprotokolls⁹² im Zusammenhang mit dem DPRA 1975) mit einer schlagartigen Vervierfachung von 1975 zu 1976!

Die Gesamtzahl der im Zusammenhang mit Vertreibung und Aussiedlung ab 1950 bis 1991 nach Deutschland gekommenen Personen beträgt rund 1,3 Millionen.⁹³

⁹⁰ Nach Otto, Zwischen lokaler Integration und regionaler Zugehörigkeit – Transnationale Sozialräume oberschlesischer Aussiedler in Nordrhein-Westfalen, (zugleich Diss. RWTH Aachen), Bielefeld: 2015, S. 69 (vgl. Fn. 5), erfolgte allein aus Schlesien eine Vertreibung aller als deutsch eingestuft Schlesier/-innen. Schätzungsweise verließen 1 bis 3 Millionen Menschen ihren Wohnsitz.

⁹¹ Stola, Das kommunistische Polen als Auswanderungsland, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 2 (2005), Heft 3, URL: <https://zeithistorische-forschungen.de/3-2005/4720>, abgerufen am 1.11.2021.

⁹² Vgl. Fn. 44 und Abschnitt 3.1.

⁹³ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), (Spät-)Aussiedler und ihre Angehörigen, Zeitreihe 1950–2019, Herkunftsstaaten, Köln: 2020.

Tabelle 3: Vertriebene und Aussiedler/-innen aus Polen – Gesamtüberblick, Zeitreihe

Zeitraum	gesamt	Herkunfts- staat Polen	Zeitraum	gesamt	Herkunfts- staat Polen
1950	47 497	31 761	1974	24 507	7 825
1951	24 765	10 791	1975	19 655	7 040
1952	13 369	194	1976	44 402	29 366
1953	15 410	147	1977	54 256	32 861
1954	15 422	662	1978	58 130	36 102
1955	15 788	860	1979	54 887	36 274
1956	31 345	15 674	1980	52 071	26 637
1957	113 946	98 290	1981	69 455	50 983
1958	132 233	117 550	1982	48 170	30 355
1959	28 450	16 252	1983	37 925	19 122
1960	19 169	7 739	1984	36 459	17 455
1961	17 161	9 303	1985	38 968	22 075
1962	16 415	9 657	1986	42 788	27 188
1963	15 483	9 522	1987	78 523	48 419
1964	20 842	13 611	1988	202 673	140 226
1965	24 342	14 644	1989	377 055	250 340
1966	28 193	17 315	1990	18 949	5 624
1967	26 475	10 856	1991	33 637	25 241
1968	23 397	8 435	Summen ausgewählter Zeiträume		
1969	30 039	9 536			
1970	18 949	5 624	1976–1979	211 675	134 603
1971	33 637	25 241	1980–1991	1 036 673	663 665
1972	23 895	13 476	1950–1975	759 285	456 042
1973	23 063	8 902	1950–1991	2 007 633	1 254 310

Quelle: Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), (Spät-)Aussiedler und ihre Angehörigen, Zeitreihe 1950–2019, Herkunftsstaaten, Köln: 2020.

Bei den Aussiedlern/Aussiedlerinnen aus Polen ist nicht bekannt, wie viele Personen im Rentenalter nach Deutschland kamen; es gibt nur Statistiken für alle Aussiedler/-innen, die nicht nach Alter oder nach Erwerbsperson und Rentner/-in klassifiziert sind.⁹⁴ Selbst wenn das Alter der Aussiedler/-innen aus Polen bekannt wäre, könnte dennoch keine direkte Verbindung zu den Rentenzugängen in Deutschland hergestellt werden.⁹⁵ Im Rentenzugang eines Jahres gehen alle Fälle ein, auch solche, bei denen jemand schon als junge/r Versicherte/r mit Anwartschaften ab 1976 migriert ist oder als Vertriebene/r schon bis 1949 nach Deutschland gekommen war und jetzt in dem Zugangsjahr einen Rentenanspruch realisiert. Es gibt in den Zugangsdaten kein Merkmal, ob jemand als Rentner/-in nach Deutschland kommt und sich dann herausstellt, dass er/sie einen Rentenanspruch nach deutschem Recht hat.⁹⁶

3.2 Ergebnisse aus Einwanderungsstatistiken

Aus Aussiedlerstatistiken kann nur entnommen werden, wie viele Aussiedler/-innen aus Polen gekommen sind. Es fehlt eine Information darüber, wie viele Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit, das heißt vor allem mit der polnischen nach Deutschland zugezogen sind. Dies ist für unsere Betrachtungen wichtig, da das DPRA 1975 ein offenes Abkommen⁹⁷ ist. Diese Lücke können Ergebnisse aus der Einwanderungsstatistik schließen.

Unter Zugrundelegung des vorhandenen Quellenmaterials wird geschätzt, dass zwischen 1976 bis zum Jahresende 1990 mehr als 900 000⁹⁸ – in aller Regel deutschstämmige – Personen ihren Wohnsitz von Polen nach Deutschland verlegt haben.

Tabelle 4 zeigt die Anzahl an Einwanderungen von Polen nach Deutschland seit 1974. So wanderten 1974 12 812 Personen aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Darunter besaßen knapp 13 Prozent die

deutsche Staatsangehörigkeit. In den folgenden Jahren stieg sowohl die Gesamtzahl der Zuwanderungen aus Polen als auch der Anteil derer, die über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügten. Im Jahr 1978 hatten fast 60 Prozent der nach Deutschland ausgewanderten Personen die deutsche Staatsangehörigkeit.⁹⁹ Der hohe Anteil von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit dürfte auf die Umsetzung des Ausreiseprotokolls zurückzuführen sein. Diese Effekte dürften das Resultat des DPRA 1975 gewesen sein.

Auch weitere Ereignisse in Polen zeichnen sich in den Zahlen spiegelbildlich ab: In den 1980er-Jahren begann eine Einwanderungswelle aus Polen. Ursache waren sowohl die wirtschaftliche, soziale als auch die politische Lage nach Verhängung des Kriegszustandes in Polen im Jahr 1981 und eine katastrophale Versorgungslage.¹⁰⁰

So wurden im Jahr 1981 135 278 Zuzüge aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland registriert. Im folgenden Jahr halbierte sich die Zahl wieder. Jedoch stiegen die Zahlen Mitte

94 *Frerich und Frey*, Handbuch der Sozialgeschichte in Deutschland, Band 3: Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Herstellung der Einheit, München: 1996, 2. Auflage, S. 317.

95 Ob jemand dann tatsächlich einen Anspruch auf eine deutsche Rente hat, kann in der Regel erst Monate nach dem Eintreffen festgestellt werden – Klärung aller Zeiten in Polen, gegebenenfalls Vertriebeneneigenschaft, wenn es sich um Aussiedler/-innen handelt, unter anderem Aufenthaltsstatus in Deutschland klären.

96 Theoretisch wäre für solche Fälle zumindest eine Zählstatistik möglich gewesen, denn es gab nach dem DPRA 1975 ein besonderes Verfahren, wenn jemand als polnische/-r Rentner/-in aus Polen nach Deutschland kommt. Es musste sichergestellt werden, dass dann die polnische Rente eingestellt wird, wenn sich herausstellt, dass der-/diejenige eine deutsche Rente erhält. Außerdem sind in diesen Fällen schon die Zeiten zur polnischen Rentenversicherung ZUS geklärt. Vgl. zum Verfahren für die Rentenzugänge bis 1990 beispielsweise *Poletzky*, Erläuterung und Einführung, in: Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen, LVA Berlin: 1981, S. 21, 82, beziehungsweise für die Zugänge ab 1990 das reformierte Werk: *Poletzky*, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, LVA Berlin: 1990, S. 163.

97 Offenes Abkommen, vgl. Fn. 41.

98 Deutsche Verbindungsstelle und Träger zu Polen (Hrsg.), a. a. O., S. 4.

99 Dies unterstreicht noch einmal die Vermutung, dass es sich bei den Aussiedlern/Aussiedlerinnen in dieser Zeit vorrangig um die Personengruppe handelte, die sich zunächst hatte „polnisch verifizieren“ lassen und *Otto*, (Spät-)Aussiedler aus Polen, izpl Nr. 340, Bonn: 2019, S. 45.

100 Vgl. IZPB (Hrsg.), Ostmitteleuropa und Südosteuropa, Band 225, Bonn: 1989, S. 32.

Tabelle 4: Einwanderung aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland

Jahr	Zuzug aus Polen	
	gesamt	darunter Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit
1974	12 812	1 654
1975	keine Daten vorhanden	keine Daten vorhanden
1976	45 106	26 959
1977	keine Daten vorhanden	keine Daten vorhanden
1978	58 343	34 487
1979	63 244	35 574
1980	67 940	25 958
1981	135 278	42 552
1982	58 786	21 681
1983	55 525	16 704
1984	82 433	14 643
1985	89 686	17 509
1986	105 384	21 701
1987	158 226	40 766
1988	313 792	105 997
1989	455 075	194 809
1990	300 693	99 802
1991	145 663	17 276

Quelle: Lederer, Migration und Integration in Zahlen. Ein Handbuch, Berlin: 1997, S. 188 f.

der 1980er-Jahre wieder leicht an und gegen Ende 1988 entfielen fast alle Ausreiserestrictionen.¹⁰¹

Im Jahr 1989 erreichte der Zuzug aus Polen mit 455 075 Personen den Höhepunkt im Betrachtungszeitraum. Darunter besaßen 194 809 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit.

4. Auswertung von Statistiken der Deutschen Rentenversicherung

Im empirischen Teil der Arbeit werden ausgewählte Ergebnisse neuer Auswertungen

für die alten erschlossenen Datensätze aus den Jahren 1976 bis 1991 präsentiert.

Bei der Auswertung mussten in Bezug auf den Zeitraum von 1976 bis 1981 Abstriche hingenommen werden. Hintergrund ist, dass für diesen Zeitraum in den Daten keine Merkmale vorhanden sind, die es erlauben, die Fälle nach dem DPRA 1975 eindeutig zu identifizieren. Vielmehr konnte für diese Jahre nur ausgewertet werden, wie viele Ver-

¹⁰¹ Stola, Das kommunistische Polen als Auswanderungsland, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 2 (2005), a. a. O., Heft 3, URL: <https://zeithistorische-forschungen.de/3-2005/4720>, abgerufen am 1.12.2021.

tragsrenten insgesamt in den jeweiligen Jahren zugegangen sind.

Die daran anschließenden Abschnitte behandeln den Zeitraum von 1982 bis 1991, da ein neues Merkmal in den Datensätzen enthalten ist, dass die Fälle mit Abkommen eindeutig identifiziert. Aufgrund dieser Verbesserung in der Statistik können erweiterte Auswertungen vorgenommen werden, die einen näheren Aufschluss über die Struktur der nach diesem Abkommen erstmals rentierten Personen erlauben.

4.1 Ausgeklammerte Statistiken

Der empirische Teil dieses Beitrags konzentriert sich auf die Leistungsstatistik der Rentenzugänge der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mit Bezug zu den Abkommen.¹⁰²

Ausgeschlossen wurden Ergebnisse über polnische Staatsangehörige, die in Deutschland eine Rente beziehen, die aber keine deutsch-polnische Vertragsrente darstellt.¹⁰³ Ebenfalls nicht behandelt werden Rentenanträge, Versicherte¹⁰⁴ und somit auch keine Anwartschaften sowie keine Statistiken der polnischen Rentenversicherung. Europäische statistische Quellen gibt es im Falle Polens frühestens ab 2004, dem Jahr des Beitritts Polens zur Europäischen Union.¹⁰⁵

4.2 Versicherungsverläufe der nach dem DPRA 1975 Berechtigten

Die hier ausgewerteten Statistikdaten der Rentenzugänge enthalten keine Informationen darüber, wie die Rentenhöhe im Detail zustande gekommen ist.¹⁰⁶ Zwar sind bestimmte Ergebnisse der Rentenberechnung in aggregierter Form in den Statistiken abgelegt: zum Beispiel Alter, Rentenhöhe, Anzahl der Monate an Beitragszeiten beziehungsweise Ersatzzeiten.¹⁰⁷ Was aber fehlt, sind biografische Informationen, wann und welche Zeiten die Versicherten in den hier ausgewerteten Rentenzugängen im Einzelnen

zurückgelegt haben (zum Beispiel Arbeitsort, Militärdienst, Kindererziehung, Krankheits- und Arbeitslosenzeiten).

Anhand der betroffenen Geburtsjahrgänge, des Ortes der Beschäftigung sowie einem Mindestalter für den Erwerb von rentenrechtlichen Zeiten (in der Regel das 16. Lebensjahr, in Ausnahmefällen das 14. Lebensjahr) lassen sich Annahmen über die von ihnen zurückgelegten Zeiten herleiten. Dies gilt besonders bei Aussiedlern/Aussiedlerinnen, deren bei einem polnischen Träger zurückgelegte Zeiten Abkommenszeiten sind. Auf diese Weise werden Informationen über häufig vorkommende Strukturen der Versicherungsverläufe gesammelt, die zeigen, dass die Renten nach dem DPRA 1975 eine außergewöhnlich hohe Anzahl an Beitragszeiten oder an sogenannten Ersatzzeiten¹⁰⁸ im Vergleich zu den übrigen Vertragsrenten aufweisen.

Die in der Auswertung behandelten Zugänge unterlagen noch dem Recht der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze. In der Rentenformel galten Begriffe wie allgemeine

¹⁰² Vgl. Abschnitt 1.

¹⁰³ Das Merkmal der Staatsangehörigkeit im Rentenzugang steht erst ab 1982 zur Verfügung: Erste Ergebnisse 1984 veröffentlicht: VDR (Hrsg.), Rentengang des Jahres 1984, Frankfurt: 1985 (Tabellen 9–11, S. 22–30) und in den Folgejahren entsprechend. Es wurde aber nicht zwischen dem Merkmal Vertragsrente und Staatsangehörigkeit „gekennzeichnet“. Vgl. aber die Ergebnisse hier im empirischen Teil.

¹⁰⁴ Zu Versicherten mit polnischer Staatsangehörigkeit vgl. *Roßbach* und *Skowron-Kadayer*, Neues zur Rechtsprechung zu Wechselwirkungen zwischen dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen und europarechtlichen Regelungen, a. a. O., S. 129 (142f.); mit Grafiken inklusive „Polen“: Statistik der Deutschen Rentenversicherung (Hrsg.), Die Versicherten der Deutschen Rentenversicherung im Spiegel der Statistik, Berlin: 2011 (S. 18, 47, 76); jeweils ders., Versichertenberichte: 2014 (S. 23, 55, 93, 61); 2015 (S. 65); 2018 (S. 64ff.); 2019 (S. 64f.); 2020 (S. 68); Statistik der Deutschen Rentenversicherung (Hrsg.), Rentenversicherung in Zeitreihen, Berlin: 2021, S. 27. Zu beachten ist dabei ein zweijähriger Zeitversatz (Timelag, was im Zusammenhang mit der bei Versichertenstatistiken installierten Meldeverfahren steht, zum Beispiel 2021 Ergebnisse aus 2019.

¹⁰⁵ Vgl. *Ušćiriska*, Deutsch-polnische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit (ausgewählte Themen), a. a. O., S. 298 ff.

¹⁰⁶ Vgl. Fn. 7.

¹⁰⁷ Vgl. hierzu exemplarisch für den Rentenzugang 1977 die Beschreibung der Variablen („Codeplan“), *Rehfeld*, Die Statistik über den Rentenzugang, den Rentenwegfall und die Umwandlungen, in: Schriften zur Fortbildung, Statistik, Frankfurt: 1977, S. 56 ff.

¹⁰⁸ Ersatzzeiten werden im Abschnitt 4.9 behandelt. Sie waren in § 28 Abs. 1 AVG beziehungsweise § 1251 Abs. 1 RVO geregelt.

Bemessungsgrundlage statt aktuellem Rentenwert, persönliche Bemessungsgrundlagen statt Entgeltpunkte, und die Versicherungsjahre waren noch nicht aus der Rentenformel herausgekürzt.¹⁰⁹

In den Versicherungsverläufen befand sich ein Großteil an sogenannten Ersatzzeiten¹¹⁰ mit Bezug zum Zweiten Weltkrieg. Nicht nur Wehrdienst, sondern auch militärähnlicher Dienst: Wehrmachtshelfer, Reichsarbeitsdienst, Luftwaffenhelfer, Flak- und Marinehelfer¹¹¹ und später Kriegsgefangenschaft, Internierungen. Bei vielen Versicherten bestand in diesem Zusammenhang die Befürchtung, dass sie dadurch eine zu niedrige Rente erhalten könnten.

Es wurde daher damals eine Untersuchung durchgeführt, die im Ergebnis keine wesentliche Benachteiligung bei der Rentenhöhe erkennen ließ, da die in Rente gehenden Jahrgänge im Schnitt nur durchschnittlich rund 10 Prozent Ersatzzeiten bezogen auf alle Versicherungszeiten aufweisen.¹¹²

4.3 Ermittlung einer geschätzten Fallzahl für die Rentenzugänge von 1976 bis 1981

Als Vertragsrenten werden Renten bezeichnet, bei denen wegen zu berücksichtigender ausländischer Versicherungszeiten oder Wohnsitz im Ausland die Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts anzuwenden sind. Hierunter fällt das DPRA 1975 – unabhängig von seiner besonderen Eigenschaft als Eingliederungsabkommen. Seit dem Jahr 1982 lassen sich die Fälle nach dem DPRA 1975 von allen Vertragsrenten getrennt auswerten. Zur Ermittlung von Fällen mit dem Vertragsland Polen im Zeitraum vor 1982 wurde eine Schätzung vorgenommen. Die Ergebnisse hierzu werden in der Tabelle 5 gezeigt. Die weiteren Merkmale, die ab 1982 für das DPRA 1975 ausgewertet wurden, lassen sich aufgrund der großen Unsicherheit nicht schätzen, sodass die Schätzung auf Fallzahlen beschränkt bleibt.

Eine Auswertung der Zugänge ergab, dass der Anteil der Rentenzugänge mit polnischen Vertragszeiten in den Jahren 1982 bis 1986 im Durchschnitt 12,6 Prozent an allen Vertragsrenten betrug. Ab dem Jahr 1987 ist ein stärkerer Anstieg an polnischen Vertragsrenten erkennbar. So erhöhte sich der Anteil von 15 Prozent im Jahr 1987 auf 23 Prozent im Jahr 1991.

Die Schätzung für die Jahre vor 1982 erfolgte mit der Übertragung der vormals genannten Quote von 12,6 Prozent. Die Schätzung führt zum Ergebnis, dass sich von 1976 an die Personenzahl der Zugänge von 7 259 auf 30 810 stetig erhöhte und mehr als vervierfacht hatte.

4.4 DPRA 1975 nach Staatsangehörigkeit

Das DPRA 1975 stellt ein offenes Abkommen dar,¹¹³ von daher ist eine Auswertung nach Staatsangehörigkeit von Interesse. In der Tabelle 6 wird dieses Merkmal betrachtet.

Rentenzugänge mit dem Merkmal Vertragsland Polen im Versicherungskonto lassen sich in folgende drei Gruppen einteilen: Personen mit deutscher, mit polnischer und mit sonstiger Staatsangehörigkeit.

Eine Spezifizierung der Gruppe der sonstigen Staatsangehörigen wird aufgrund der

¹⁰⁹ Zur Rentenberechnung in dieser Zeit vgl. zum Beispiel mit Beispielen: *Rauschenbach*, Die neue Berechnung der Rente, Berlin, jeweils für die einzelnen Jahre aktualisiert neu aufgelegt. Zur Beziehung zwischen alter und neuer (SGB VI) Rentenformel vgl. die Darstellung bei *Michaels*, Rentenberechnung, Rentenzahlung, Renten Anpassung, HDR: 1990, S. 704f.

¹¹⁰ Details zu den Ersatzzeiten werden im Abschnitt 4.9 behandelt.

¹¹¹ Was militärähnlicher Dienst war und was nicht und somit als Ersatzzeit anerkannt werden konnte, war abschließend in § 3 BVG (Bundesversorgungsgesetz) vom 20.12.1950 (BGBl. S. 79) geregelt.

¹¹² *Schmidt*, Durch Ersatzzeiten nicht benachteiligt – Die Rentenversicherung bei Personen mit langen Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft, DAngVers 4/1975, S. 159 und die Analyse zum Thema Ersatzzeiten als BT-Drs. 7/3054 vom 2.1.1975: Bericht der Bundesregierung über die Beseitigung etwaiger Nachteile in der Rentenversicherung bei Personen mit langen Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft.

¹¹³ Vgl. Fn. 41.

Tabelle 5: Rentenzugänge mit Vertragsrente nach Jahren

Jahr	alle Vertragsrenten	nur Renten nach DPRA 1975	mit Quote – teilweise geschätzt
1973	76 723		
1974	48 979		
1975	53 014		
1976	57 615	7 259	12,6 %*
1977	56 097	7 068	12,6 %*
1978	53 914	6 793	12,6 %*
1979	63 654	8 020	12,6 %*
1980	73 102	9 211	12,6 %*
1981	76 723	9 667	12,6 %*
1982	93 024	13 001	14,0 %
1983	99 918	12 448	12,5 %
1984	105 644	13 369	12,7 %
1985	108 035	12 924	12,0 %
1986	106 805	13 215	12,4 %
1987	112 833	17 052	15,1 %
1988	122 400	20 501	16,7 %
1989	136 150	27 066	19,9 %
1990	142 623	30 746	21,6 %
1991	132 614	30 810	23,2 %

Anmerkung: * Zahlen sind geschätzt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

niedrigen Fallzahlen nicht vorgenommen. In allen Jahren des Betrachtungszeitraumes wurden am häufigsten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und dem Vertragsland Polen als Rentenzugänge registriert. Mit Ausnahme des Jahres 1982 betrug der Anteil dieser Gruppe immer mehr als 90 Prozent.

Die zweitgrößte Gruppe bestand aus Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit. Bis auf die Jahre 1982, 1990 und 1991 handelte es sich immer um eine dreistellige Anzahl an Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit. Nur in Einzelfällen besaßen die Personen eine sonstige Staatsangehörigkeit.

4.5 DPRA 1975 nach Geschlecht

In der Tabelle 7 werden Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen nach dem Geschlecht betrachtet; sie waren mit Ausnahme des Jahres 1984 überwiegend männlich. Nur im Jahr 1984 erhielten von den Rentenzugängen mit dem Vertragsland Polen mehr Frauen als Männer eine Rente. Zu beachten ist, dass hier sämtliche Rentenarten eingeflossen sind, sodass oftmals Schwankungen bei den Hinterbliebenenrenten den Gesamtwert beeinflussen.

Der größte prozentuale Unterschied zwischen Männern und Frauen lag im Jahr 1991

Tabelle 6: Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen nach Staatsangehörigkeit

Jahr	insgesamt	deutsche Staats- angehörigkeit	polnische Staats- angehörigkeit	sonstige Staats- angehörigkeit
1976	7 259			
1977	7 068			
1978	6 793			
1979	8 020			
1980	9 211			
1981	9 667			
1982	13 001	10 031	2 909	61
1983	12 448	11 765	559	124
1984	13 369	12 850	387	132
1985	12 924	12 228	558	138
1986	13 215	12 562	538	115
1987	17 052	16 358	569	125
1988	20 501	19 726	703	72
1989	27 066	26 098	879	89
1990	30 746	29 321	1 338	87
1991	30 810	29 443	1 284	83

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

Tabelle 7: Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen nach Geschlecht

Jahr	Personen insgesamt	Geschlecht			
		männlich		weiblich	
		Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent
1982	13 001	7 959	61,2	5 042	38,8
1983	12 448	6 626	53,2	5 822	46,8
1984	13 369	6 673	49,9	6 696	50,1
1985	12 924	7 026	54,4	5 898	45,6
1986	13 215	6 832	51,7	6 383	48,3
1987	17 052	9 325	54,7	7 727	45,3
1988	20 501	11 210	54,7	9 291	45,3
1989	27 066	15 986	59,1	11 080	40,9
1990	30 746	18 521	60,2	12 225	39,8
1991	30 810	19 416	63,0	11 394	37,0

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

Tabelle 8: Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen nach Altersgruppen

Jahr	unter 45 Jahre	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 bis unter 60	60 bis unter 65	65 bis unter 70	über 70	ins- gesamt
1982	1 596	540	1 023	1 964	4 729	1 608	1 541	13 001
1983	998	422	902	1 866	5 367	1 473	1 420	12 448
1984	847	356	927	2 093	6 107	1 639	1 400	13 369
1985	1 017	447	985	1 950	5 179	1 932	1 414	12 924
1986	880	422	946	1 819	5 120	2 683	1 345	13 215
1987	1 115	522	1 293	2 511	5 981	3 566	2 064	17 052
1988	1 408	620	1 540	3 037	7 446	4 314	2 136	20 501
1989	1 915	828	2 104	4 051	10 006	5 467	2 695	27 066
1990	2 189	960	2 356	4 533	11 373	6 368	2 967	30 746
1991	2 663	1 094	2 573	4 373	11 482	5 658	2 967	30 810

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

vor. Knapp 63 Prozent der Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen waren Männer und nur rund 37 Prozent Frauen. In absoluten Zahlen waren dies 19 416 beziehungsweise 11 394 Personen. Ab dem Jahr 1988 wird eine starke Zunahme der männlichen Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen beobachtet.

4.6 DPRA 1975 klassifiziert nach Altersgruppen

Die Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen wurden für den vorliegenden Beitrag auch in Altersgruppen unterteilt (Tabelle 8). Enthalten sind alle Rentenarten, also Versicherten- und Hinterbliebenenrenten.

Die Altersgruppen wurden in Gruppen mit Fünfjahresabständen klassifiziert, wobei die jüngsten sowie ältesten Jahrgänge jeweils in größere Altersgruppen zusammengefasst wurden. Durch den zunehmenden Rentenzugang mit dem Vertragsland Polen steigen in allen untersuchten Altersgruppen im Zeitverlauf die Fallzahlen. In allen hier betrachte-

ten Jahren ist die Gruppe der 60- bis unter 65-Jährigen die zahlenmäßig größte Gruppe. Die Zahlen stiegen von 4 729 im Jahr 1982 auf 11 482 im Jahr 1991. Aufgrund der gesetzlichen Rentenregelungen war diese Verteilung zu erwarten, da dies überwiegend Altersrentenzugänge darstellt. Bei den jüngeren Altersgruppen stiegen die Fallzahlen ebenfalls beständig.

Der größte Sprung in absoluten Zahlen kann bei der Gruppe der 65- bis unter 70-Jährigen beobachtet werden. Wurden für das Jahr 1982 1 608 Personen als Rentenzugang mit dem Vertragsland Polen verzeichnet, so wurden im Jahr 1990 6 368 Personen gezählt. Es ist darüber hinaus zu bedenken, dass die damaligen Altersgrenzen niedriger waren als die heutigen Altersgrenzen – insbesondere war ein vorgezogener Altersrentenbezug ab dem 60. Lebensjahr möglich. Zum Ausgleich dessen waren aber die fernere Lebenserwartung und damit die mögliche Rentenbezugsdauer niedriger als bei den heutigen Rentenzugangskohorten.

Bei der Betrachtung von Anteilen (Tabelle 9) der unterschiedlichen Altersgruppen zum

Tabelle 9: Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen nach Altersgruppen: Anteile

Jahr	unter 45 Jahre	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 bis unter 60	60 bis unter 65	65 bis unter 70	über 70
1982	12,3	4,2	7,9	15,1	36,4	12,4	11,9
1983	8,0	3,4	7,2	15,0	43,1	11,8	11,4
1984	6,3	2,7	6,9	15,7	45,7	12,3	10,5
1985	7,9	3,5	7,6	15,1	40,1	14,9	10,9
1986	6,7	3,2	7,2	13,8	38,7	20,3	10,2
1987	6,5	3,1	7,6	14,7	35,1	20,9	12,1
1988	6,9	3,0	7,5	14,8	36,3	21,0	10,4
1989	7,1	3,1	7,8	15,0	37,0	20,2	10,0
1990	7,1	3,1	7,7	14,7	37,0	20,7	9,7
1991	8,6	3,6	8,4	14,2	37,3	18,4	9,6

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

Zeitpunkt des Rentenzugangs zeigen sich im Zeitverlauf lediglich geringfügige Veränderungen. Personen unter 45 Jahren mit dem Vertragsland Polen machten im Jahr 1982 rund 12,3 Prozent an allen Rentenzugängen mit dem Vertragsland Polen aus. Im Folgejahr lag der Wert bei nur noch 8,0 Prozent.

Bei den Personen zwischen 45 bis unter 50 Jahre sowie der Gruppe der zwischen 50 bis unter 55 Jahre liegt die Spannweite in den einzelnen Jahren bei jeweils 1,5 Prozentpunkten.

Die Gruppe der Personen zwischen 45 bis unter 50 Jahre hat stets einen Anteil zwischen 2,7 und 4,2 Prozent. Die Gruppe der Personen zwischen 50 und unter 55 Jahre schwankt zwischen 6,9 und 8,4 Prozent. Nur geringfügig höher ist die Spannweite bei der Altersgruppe 55 bis unter 60 Jahre. Hier beträgt der Abstand zwischen dem kleinsten und größten Prozentwert 1,9 Prozentpunkte.

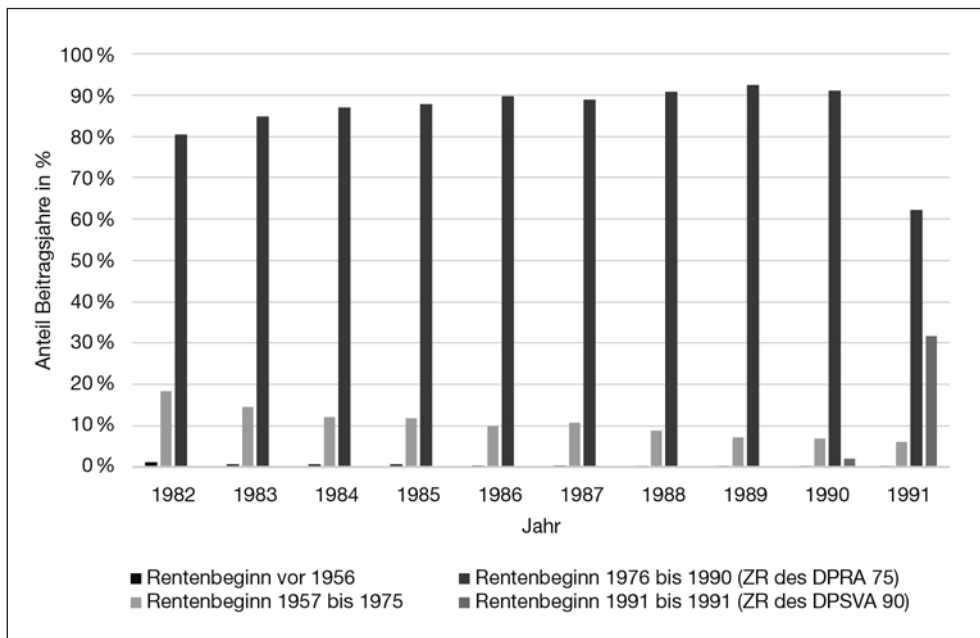
Die zahlenmäßig größte Gruppe der 60 bis unter 65 Jahre alten Personen hat einen Anteil zwischen 35,1 Prozent und 45,7 Prozent. Ab dem Jahr 1988 stabilisierte sich der An-

teil bei rund 37 Prozentpunkten. Einen immer stärkeren Anteil an den Rentenzugängen machte die Gruppe der 65- bis unter 70-jährigen Personen aus. Im Jahr 1983 waren 11,8 Prozent der Rentenzugänge Teil dieser Gruppe. 1988 waren es bereits 21,0 Prozent. Eine leichte Abschwächung im Zeitverlauf kann man bei der Altersgruppe über 70 Jahre erkennen. Von knapp 11,9 Prozent im ersten Betrachtungsjahr 1982 fällt der Anteil, bis auf die Ausnahme im Jahr 1987, kontinuierlich auf bis 9,6 Prozent.

4.7 DPRA 1975 klassifiziert nach Rentenbeginn

Bei Betrachtung des Rentenbeginns, welcher bereits vor dem Zuzug in die Bundesrepublik erfolgt sein kann, kann der Einfluss des DPRA 1975 nachvollzogen werden. In den Anfangsjahren des Betrachtungszeitraums überstieg die Zahl der Renteneintritte nach Abschluss des DPRA 1975. Der Anteil stieg von rund 80 Prozent im Jahr 1982 auf rund 92 Prozent im Jahr 1989 (Abbildung 4).

Abbildung 4: Rentenbeginn der Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen nach Jahren



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

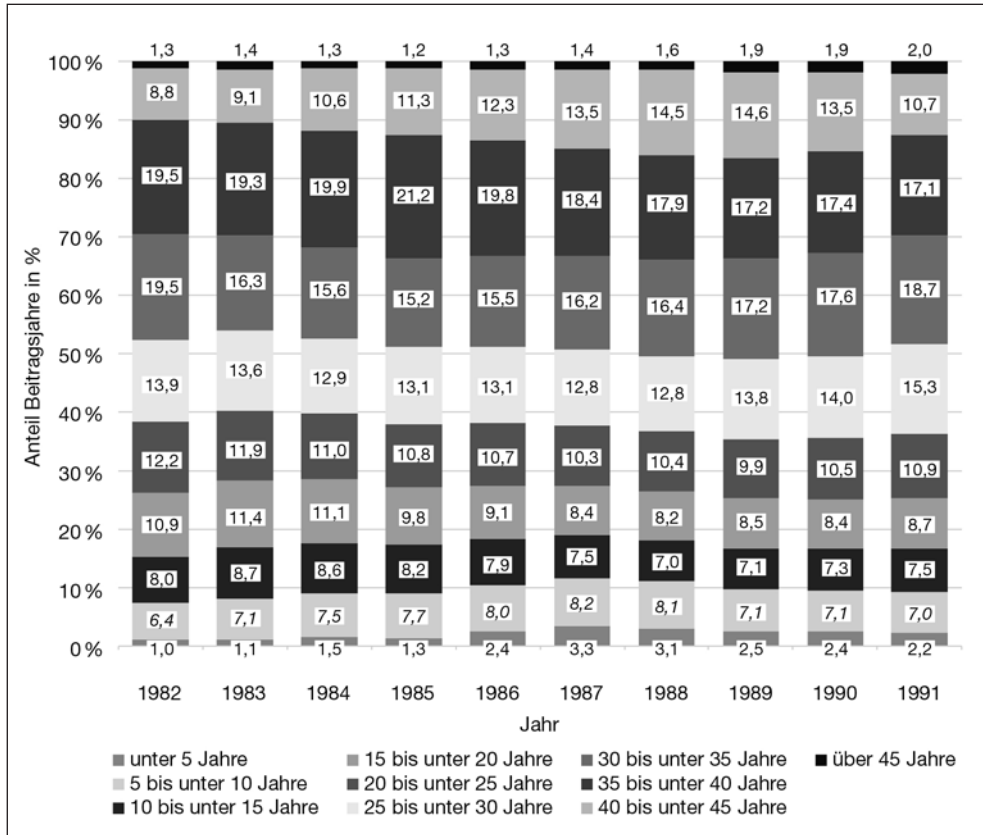
Der Anteil früherer Renteneintritte sank von knapp 20 Prozent im Jahr 1982 auf knapp 6 Prozent im Jahr 1991. Erwartungsgemäß fiel der Anteil an Rentenbeginnen von vor 1957. Im Jahr 1991 trat das DPSVA 1990 in Kraft und rund 32 Prozent der Rentenzugänge erhielten die Rente nach den Regeln des Abkommens.

4.8 DPRA 1975 klassifiziert nach Beitragsjahren

Um einen detaillierteren Eindruck über die Beitragsjahre der Rentenzugänge zu erhalten, wurden die Rentenzugänge nach ihren Beitragszeiten in Jahren gruppiert und die Ergebnisse in der Abbildung 5 visualisiert. Im Jahr 1982 weisen knapp 30 Prozent aller Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen mindestens 35 Jahre Beitragsjahre in ihrem

Versicherungskonto auf. Der Anteil bleibt im Zeitverlauf des Betrachtungszeitraums sehr konstant und weicht nur um wenige Prozentpunkte in einigen Jahren nach oben ab. Nach den Vorüberlegungen dürften diese Geburtsjahrgänge in der Regel sehr lange Ersatzzeiten aufweisen, die dann die Beitragszeiten substituieren. Dass die Durchschnitte der Beitragszeiten dennoch relativ hoch sind, ist aus unserer Sicht bemerkenswert. Im Jahr 1982 hatten rund 19,5 Prozent der Rentenzugänge 35 bis unter 40 Beitragsjahre und gehörten damit prozentual zur häufigsten Gruppe. Änderungen sind erst ab dem Jahr 1989 zu erkennen. Mit jeweils 17,2 Prozent waren die Gruppen mit 30 bis 35 Beitragsjahren sowie mit 35 bis unter 40 Beitragsjahren die personenstärksten Gruppen, und ab 1990 verfügte die Mehrheit der untersuchten Rentenzugänge über 30 bis unter 35 Beitragsjahre. Zwischen

Abbildung 5: Anteil von Gruppen von Beitragsjahren bei Rentenbeginn der Rentenzugänge nach Jahren



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

15,3 Prozent sowie 19,0 Prozent der Personen hatten in den Jahren 1982 bis 1991 weniger als 15 Beitragsjahre.

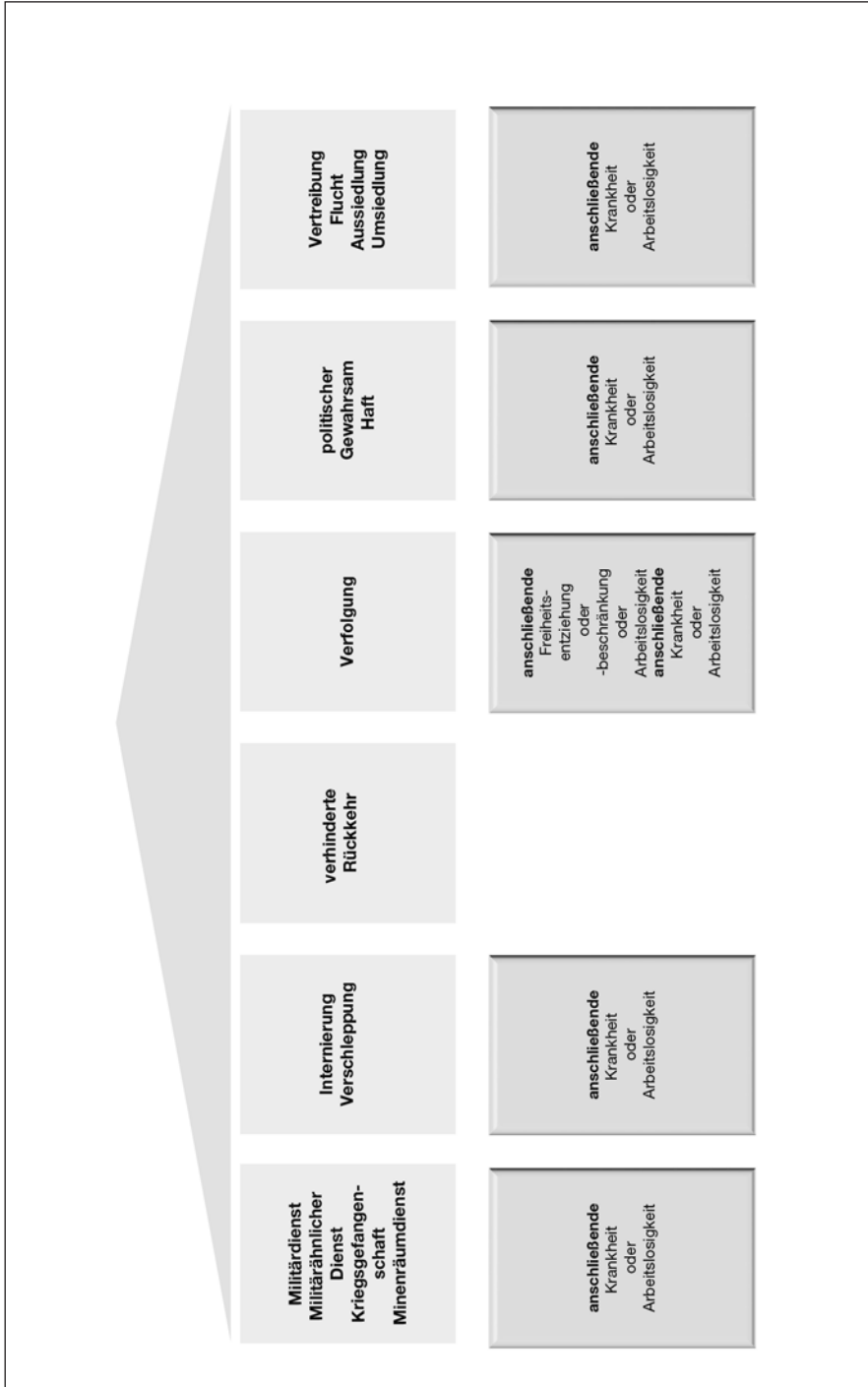
4.9 DPRA 1975 klassifiziert nach Ersatzzeiten

Wie bei den Beitragszeiten wurden Vorüberlegungen zu den Ersatzzeiten angestellt. Erwartet wird ein sehr hoher Anteil Ersatzzeiten an den gesamten Zeiten. Diese Aussage wird hier überprüft.

Unter Ersatzzeiten werden bestimmte Zeiten ohne Beitragsleistung subsumiert, siehe die schematische Darstellung in der Abbildung 6. Zusätzlich erhöhen Besonderheiten das Ausmaß und den Einfluss von Ersatzzeiten auf die Rentenhöhe: Der Zugangsmonat selbst wurde als Ersatzzeit berücksichtigt¹¹⁴

¹¹⁴ Das scheint im ersten Moment nicht besonders bedeutungsvoll. Diese Sichtweise ändert sich aber, wenn man berücksichtigt, dass die damaligen Ausfallzeiten (die heutigen Anrechnungszeiten), die sich oft nach der Wohnsitznahme in Deutschland anschlossen (Arbeitslosigkeit, Krankheiten) für ihre rentensteigernde Berücksichtigung einen Vorversicherungsbeitrag benötigten oder eben eine dem gleichgestellte Ersatzzeit.

Abbildung 6: Übersicht Ersatzzeitensachverhalte (nach dem Recht bis 1991)



Quelle: Rohlach und Krüger, Anrechnungsfähige Versicherungsjahre, I. Teil, Berlin: 1979, S. 91.

und es gab für die betroffenen Jahrgänge eine sogenannte pauschale Ersatzzeit. Eine militärisch bedingte Ersatzzeit führte oft zu einer anschließenden weiteren Ersatzzeit wie zum Beispiel einer Internierung und zum Beispiel einer sich daran anschließenden Krankheit oder Arbeitslosigkeit, die wiederum als Ersatzzeit gewertet werden konnte.

Durch die mehrfachen Wechsel der staatlichen Systeme auf dem Gebiet Polens sowie durch den Zweiten Weltkrieg stellte die Berechnung der Ersatzzeiten für Personen mit dem Vertragsland Polen eine Herausforderung für die Sachbearbeitung dar. Es musste zum Beispiel bekannt sein, wann welche Wehrpflicht galt, welche Art von militärähnlichen Diensten es gab und wann eine Internierung als Ersatzzeit berücksichtigungsfähig war.

Die Versicherungsunterlagen waren in vielen Fällen unvollständig, da in den Ostgebieten aufgrund der Kriegseinwirkungen nur vereinzelt Versicherungsunterlagen vorhanden waren und diese jetzt, wenn überhaupt, in einem anderen Staat gelagert waren. Die Ersatzquellen „Arbeitgeber“ oder „Krankenkassen“ waren in der Regel verschlossen. Ein Nachweis über Tätigkeiten vor oder während des Zweiten Weltkrieges war in vielen Fällen nur bedingt möglich. Eine kleine Einschränkung gibt es bei der Anrechnung zu beachten: Für die Berücksichtigung einer Ersatzzeit musste eine Vorversicherung existieren oder im Anschluss ein Pflichtbeitrag vorliegen oder eine sogenannten Halbbelegung¹¹⁵ erfüllt sein.

Bei den Ersatzzeiten der Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen sind hohe, aber abnehmende Anteile an Fällen mit einer hohen Anzahl an Jahren zu erkennen (Abbildung 7).

So bekamen zum Beispiel im Jahr 1986 9,6 Prozent der Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen mehr als sechs Jahre kumulierter Ersatzzeit. In 21,0 Prozent der Fälle hatten die Rentenzugänge mindestens vier Jahre Ersatzzeiten. Im letzten Beobachtungsjahr 1991 liegt der Prozentsatz der Personen mit mindestens vier Jahren Ersatzzeit bei nur noch 10,7 Prozent. Dies entspricht

beinahe einer Halbierung der Anteile. Die Erklärung liegt sehr wahrscheinlich darin, dass die Zugänge mit zunehmender Entfernung vom Kriegsgeschehen dazu führen, dass die in Rente gehenden Geburtsjahrgänge ihr Versicherungsleben schon weit außerhalb der Kriegsereignisse verbringen.

Der Anteil an Personen mit Ersatzzeiten zwischen ein und zwei Jahren sowie zwischen zwei und drei Jahren stieg im Zeitverlauf von anfangs 33,0 Prozent auf 41,2 Prozent im Jahr 1991. Die prozentual größte Gruppe in allen Jahren waren die Rentenzugänge mit bis zu einem Jahr Ersatzzeiten. Der Anteil sank anfangs von 40,0 Prozent im Jahr 1982 auf den Tiefstwert von 35,7 Prozent im Jahr 1984 um anschließend auf den Höchstwert von 42,9 Prozent im Jahr 1989 zu steigen.

4.10 Ersatzzeiten im Vergleich: VTRT ohne DPRA 1975 versus DPRA 1975

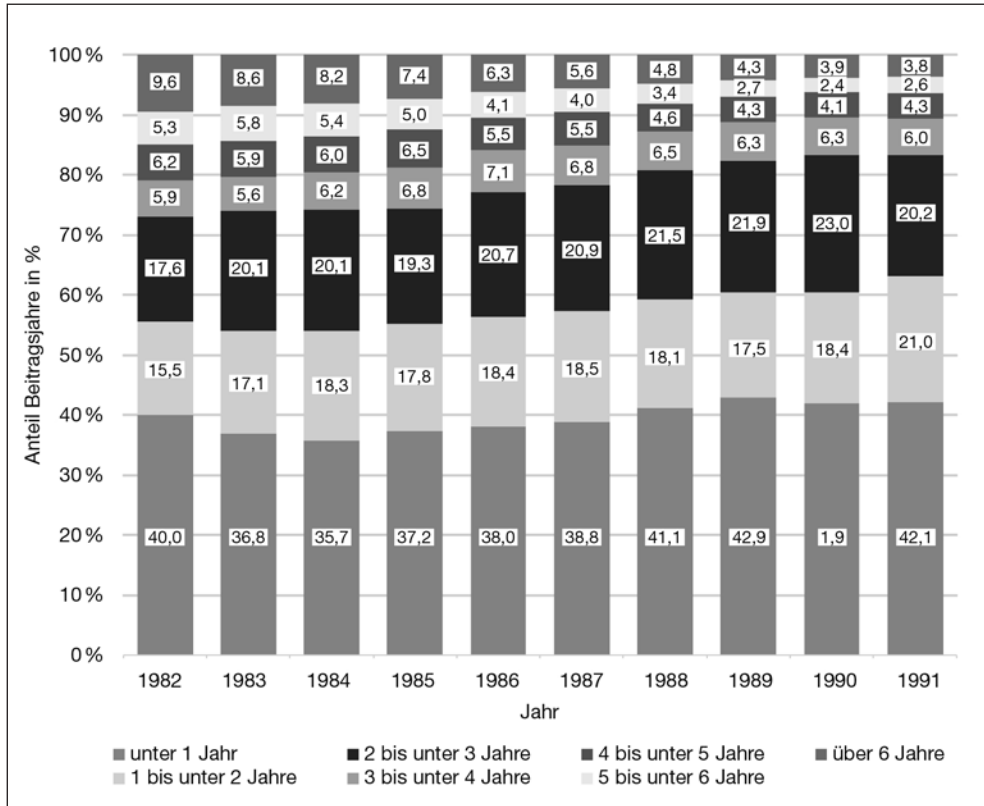
Wie bereits im Abschnitt 4.1 beschrieben, gibt es für die Zugänge in den ersten Jahren der Geltungsdauer des DPRA 1975 kein eigenständiges Merkmal, um diese Vertragsfälle von anderen abzugrenzen, die sämtlich dem Leistungsexportprinzip unterliegen. Eine Idee war, die Vertragsfälle Polen mithilfe weiterer oder kombinierter Merkmale (Beitragszeiten- und/oder Ersatzzeiten-Dichte) dennoch grob von den anderen Vertragsfällen isolieren zu können.

Aufgrund der Biografien der vom Abkommen betroffenen Personen wurde bereits festgestellt, dass die Anspruchsberechtigten nach dem DPRA 1975 ein ungewöhnliches Ausmaß an Ersatzzeiten gegenüber anderen Personen mit Vertragsrecht haben müssen. Dies gilt jedenfalls für die Vertriebenen und Aussiedler/-innen aus Polen.¹¹⁶

¹¹⁵ Die Halbbelegung lag vor, wenn die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall (Gesamtzeitraum) mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist.

¹¹⁶ Die übrigen Aussiedler/-innen erwerben gerade keine Vertragsrenten, da ihre Zeiten nur inländisch nach dem FRG bewertet werden.

Abbildung 7: Anteil von Gruppen von Ersatzzeiten mit dem Vertragsland Polen bei Rentenbeginn der Rentenzugänge nach Jahren



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

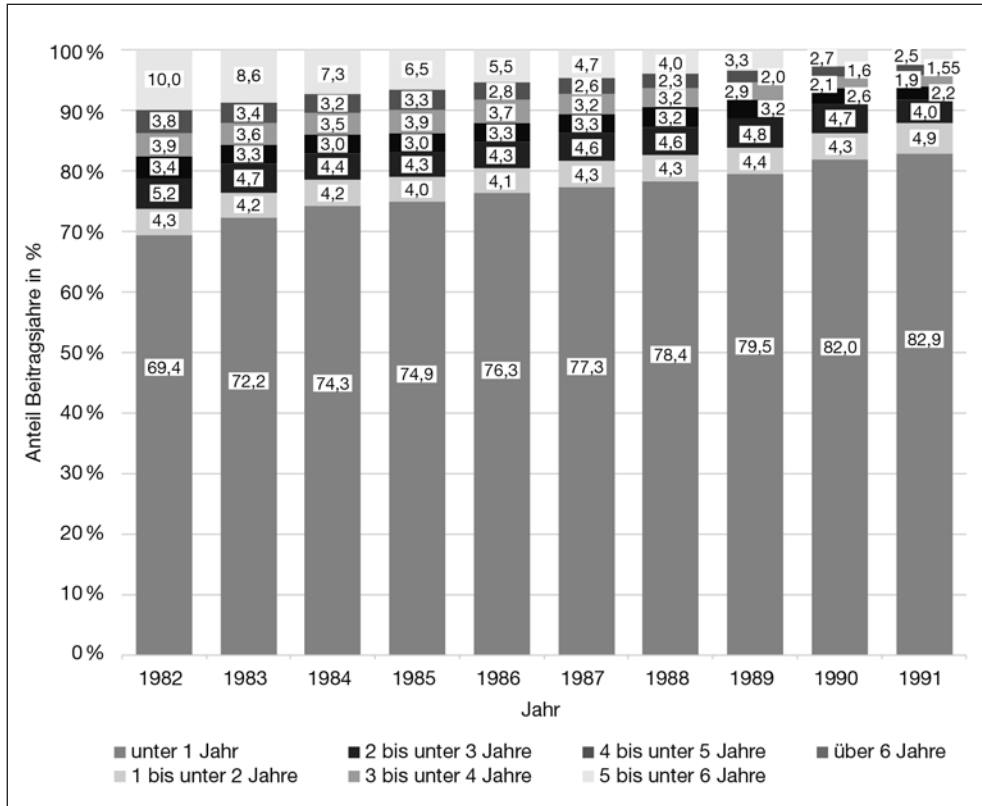
In ähnlicher Weise dürfte auch die Beitragsdichte gegenüber anderen Vertragsrenten überproportional hoch gewesen sein, da nach dem DPRA 1975 gerade die ausländischen Zeiten in die Rentenberechnung unmittelbar als Beitragszeiten einfließen, während sie bei anderen Vertragsrenten „lediglich“ für die Prüfung herangezogen werden, ob die Wartezeit für eine bestimmte Rentenart erfüllt ist.

Bei einem Vergleich der Rentenzugänge mit anderen Vertragsländern als Polen sind große Unterschiede zu erkennen (Abbil-

dung 8). Im Jahr 1982 hatten 69,4 Prozent der Rentenzugänge mit dem Vertragsland ungleich Polen höchstens ein Jahr Ersatzzeit.

Bei Fällen mit dem Vertragsland Polen waren es zu diesem Zeitpunkt mit 40,0 Prozent 29,4 Prozentpunkte weniger. Bemerkenswert ist bei den Fällen mit Vertragsland ungleich Polen zudem, dass die zweitgrößte Personengruppe im Jahr 1982 mit einem Anteil von 10,0 Prozent sechs oder mehr Jahre Ersatzzeiten im Versicherungskonto aufwiesen.

Abbildung 8: Anteil von Gruppen von Ersatzzeiten ohne das Vertragsland Polen bei Rentenbeginn der Rentenzugänge nach Jahren



Anmerkung: Für eine bessere Lesbarkeit wurden alle Werte kleiner 2,5 Prozent entfernt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

In den Folgejahren schrumpfte der Anteil dieser Gruppe auf bis zu 2,5 Prozent. Im Jahr 1991 betrug der Anteil der Rentenzugänge mit Vertragsland ungleich Polen mit weniger Ersatzzeiten als einem Jahr fast 83 Prozent im Vergleich zu knapp 42 Prozent bei vergleichbaren Fällen mit dem Vertragsland Polen. Insgesamt haben sich damit die Vermutungen hinsichtlich des erwarteten hohen Anteils an Ersatzzeit in den betrachteten Rentenzugängen – verursacht durch die Biografien von Aussiedlern/Aussiedlerinnen – empirisch bestätigt.

4.11 DPRA 1975 nach Versicherungszweigen (VSZW)

Erst mit der Organisationsreform von 2005¹¹⁷ wurden die zwei Versicherungszweige Arbeiter (ArV)- und Angestelltenversicherung (AnV) zur allgemeinen Rentenversicherung zusammengeführt und umbenannt. Weiterhin gibt es wegen Besonderheiten im Beitrags- und

¹¹⁷ Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9.12.2004 BGBl. I S. 3242.

Rentenrecht noch den Zweig der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnV).

Aufgrund der hier betrachteten Biografien und der Tatsache, dass in den damaligen Zugangsjahren vermutlich viele Aussiedler/-innen aus den Kohleförderungsgebieten Schlesiens¹¹⁸ kamen, ist ein verhältnismäßig hoher Anteil an Zeiten zur KnV zu erwarten. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob überwiegend Personen gekommen sind, die „körperlich“ gearbeitet haben (damals ArV) oder Angestellte waren (damals AnV).

Bei der Betrachtung der Rentenversicherungsträger der Rentenzugänge wurde in den Statistikdatensätzen eine Unterrepräsentation der Knappschaft festgestellt. Aus diesem Grund wurden für die Auswertung nach VZSW erst Zahlen ab dem Jahr 1986 verwendet. Es ist davon auszugehen, dass in den untersuchten Jahren weiterhin eine, zuweilen große, Unterrepräsentation der Knappschaft vorliegt. Gegen Ende des Betrachtungszeitraumes scheint die Unterrepräsentation die Ergebnisse nur noch geringfügig zu verzerren.

Der Großteil der Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen war der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet, mit 1986 knapp 64,9 Prozent. Dieser Wert sank in den Folgejahren auf rund 52,4 Prozent ab. Der Anteil der in der Rentenversicherung der Angestellten betreuten Rentenzugänge lag in den Jahren 1987 bis 1991 zwischen 23,4 Prozent und 27,7 Prozent. Im Jahr 1991 betreute die KnV mit knapp 24,1 Prozent mehr Personen als die Rentenversicherung der Angestellten mit 23,5 Prozent. (Abbildung 9).

4.12 DPRA 1975 – Verteilung nach Rentenarten

Nach dem DPRA 1975 sind sowohl Versicherte als auch Hinterbliebene anspruchsberechtigt – immer unter der Prämisse, dass alle sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die Wohnsitznahme und deren Beibehaltung, erfüllt sind. Von statistischem Interesse sind vor allem die Versichertenren-

te beziehungsweise wegen der unterschiedlichen Funktion von Altersruhegeldern¹¹⁹ (ARG) einerseits und Renten wegen Berufsunfähigkeit (BU)/Erwerbsunfähigkeit (EU)¹²⁰ andererseits. Bekannt ist, dass viele Abkommensberechtigte – wie oftmals die übrigen Aussiedler/-innen – erst in einem späteren Lebensalter, also nach dem 65. Lebensjahr, nach Deutschland zugezogen sind und dann ein hinausgeschobenes ARG mit schon seinerzeit eingeführten Zuschlägen¹²¹ erhielten.

4.12.1 Anzahlen

Bei der Anzahl der Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen blieben die Zahlen in den Jahren 1982 bis 1986 – auch differenziert nach Rentenarten – sehr konstant. Die Anzahl wich in jedem Jahr nur um wenige hundert Fälle nach unten oder oben ab.

Ab dem Jahr 1987 hingegen stiegen die Gesamtzahlen von 17052 auf 30810 im Jahr 1991 an. Die größte Steigerung erfuhren hierbei die Altersrentenzugänge. In der betrachteten Zeit wuchsen die Zahlen von 4386 im Jahr 1982 auf 15276 im Jahr 1990 an und sank im Jahr 1991 auf 14445.

Die Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen und einer Erwerbsunfähigkeitsrente (EU) lagen im Jahr 1982 bei 4453 Fällen und waren somit sogar höher bei den Altersruhegeldern.

In den folgenden Jahren waren die Fälle mit EU-Rente jedoch niedriger als die Fälle mit Altersruhegeldern. Der Höhepunkt der Renten-

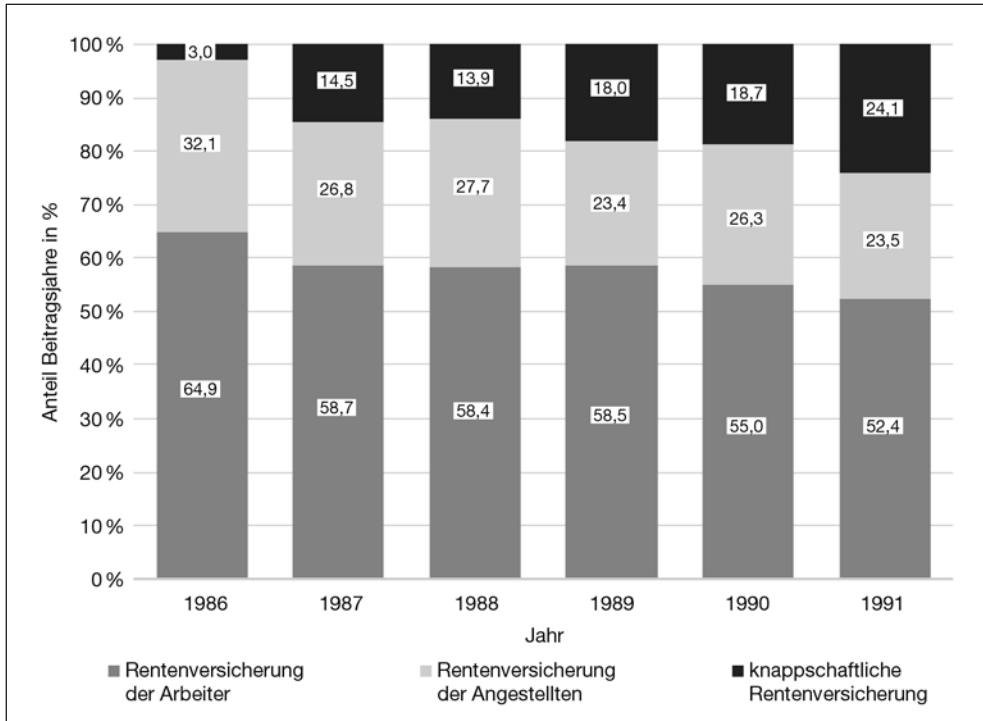
¹¹⁸ Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 3.1.

¹¹⁹ Zu den Altersruhegeldern (ARG) (Bezeichnungen, Recht vor 1992) gehörten ARG wegen Vollendung (Voll.) des 65. Lebensjahres (LJ), ARG wegen Voll. des 60. LJ bei Arbeitslosigkeit, ARG wegen Voll. des 60. LJ bei Schwerbehinderung oder BU/EU, ARG wegen Voll. des 60. LJ, ARG wegen Voll. des 63. LJ, hinausgeschobenes ARG sowie der KN-Ruhegelder.

¹²⁰ Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen, aber mit Bergmannsrenten und der KN-Rente wegen BU. Trotz der unterschiedlichen Funktionalität von BU-Renten einerseits („teilweiser Ersatz für Lohnausfall“) und EU-Renten (gedachter „voller Ersatz für Lohnausfall“) werden diese beiden Rentenarten im Folgenden immer zusammen betrachtet.

¹²¹ Abschläge hingegen wurden in der Rentenversicherung erst ab 1997 schrittweise eingeführt.

Abbildung 9: Anteil nach Versicherungszweigen Rentenversicherungen bei Rentenzugängen mit dem Vertragsland Polen nach Jahren



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

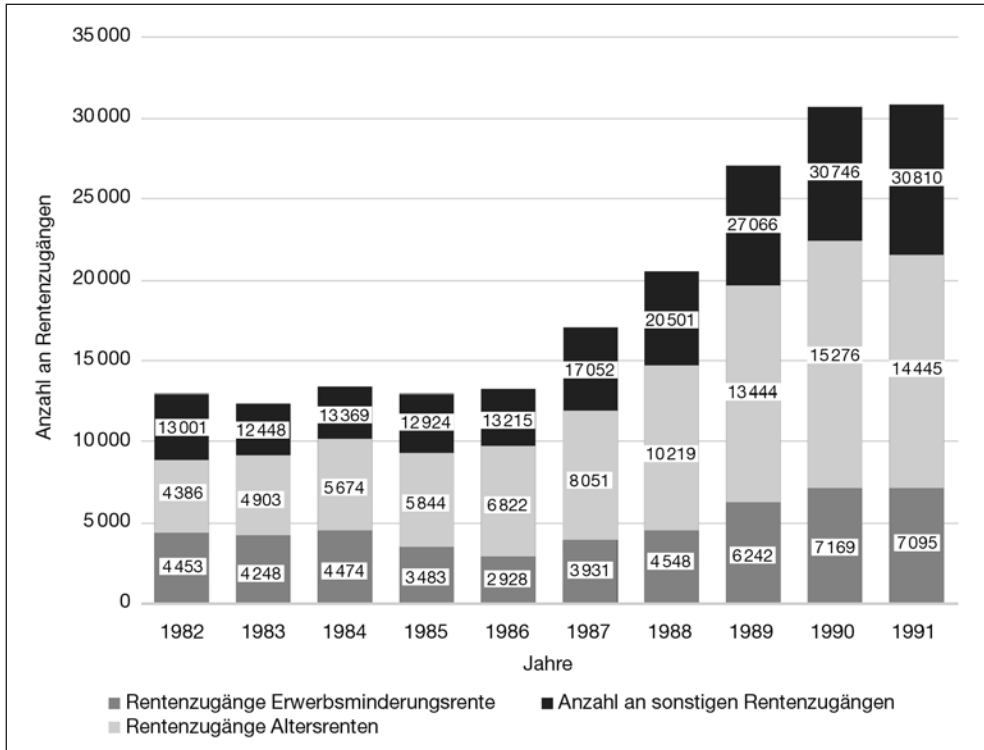
zugänge mit EU konnte im Jahr 1990 mit 7 169 entsprechenden Rentenzugängen gemessen werden (Abbildung 10). Erwähnenswert zu den Zahlen ist, dass sie keine Rückschlüsse auf demografische Effekte beim Zuzug der Personen aus Polen zulassen. Es ist zum Beispiel nicht bekannt, wie lange die Rentenzugänge bereits in Deutschland gelebt haben und ob primär Personen gekommen sind, die einen sofortigen Anspruch auf eine Rentenleistung besaßen.

4.12.2 Anteile

Aussagekräftiger bei Statistiken sind Anteile, da diese die Größenverhältnisse veranschau-

lichen und vergleichbar machen, sie Größen zu einem einheitlichen Grundwert (Hundert) ins Verhältnis setzen (Abbildung 11). Bei der Betrachtung der prozentualen Verteilung der Rentenarten an den Rentenzugängen mit dem Vertragsland Polen fällt der geringe Anteil der Altersruhegelder im Jahr 1982 auf. Lediglich 33,7 Prozent der Rentenzugänge waren Altersruhegelder im Vergleich zum höchsten Anteil im Betrachtungszeitraum mit 51,6 Prozent im Jahr 1986. Im Jahr 1983 waren es bereits 39,4 Prozent und anschließend in jedem Jahr mindestens 42 Prozent aller Rentenarten. Ein Grund für den geringen Anteil an den Altersruhegeldern im Jahr 1982 dürfte der hohe Anteil an sonstigen Rentenzugängen gewesen

Abbildung 10: Anzahl an Rentenzugängen mit dem Vertragsland Polen nach Rentenart und Jahr



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

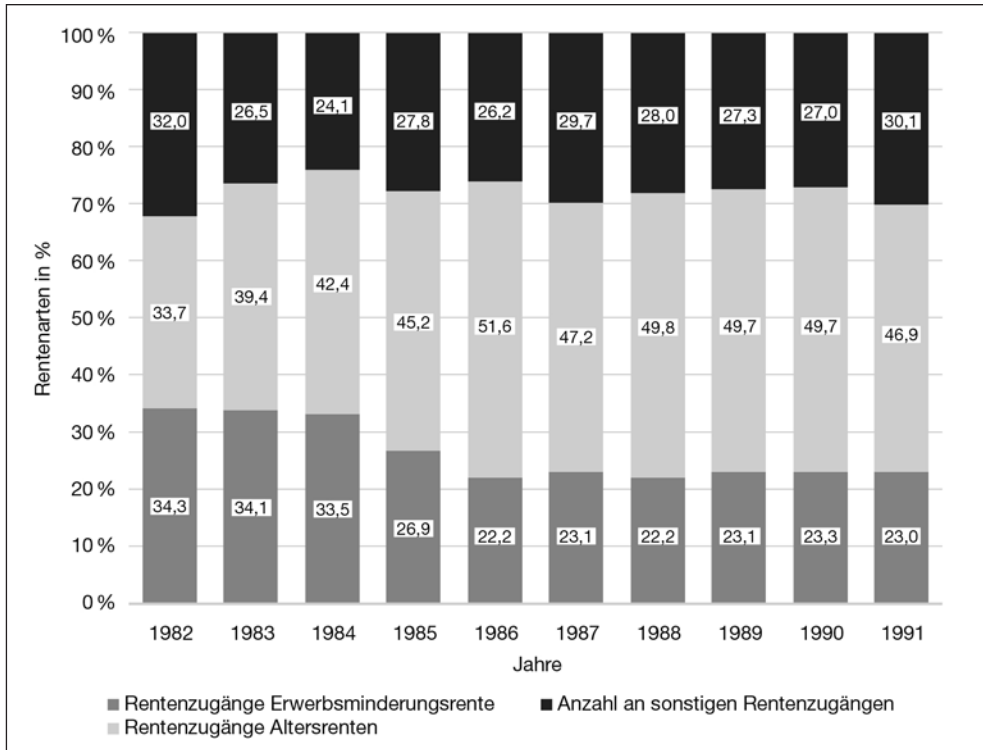
sein. Dieser lag 1982 bei rund 32,0 Prozent, und in keinem der Folgejahre wurde dieser Wert erneut erreicht. Im Jahr 1984 betrug der Anteil an sonstigen Rentenzugängen 24,1 Prozent. Dies war der niedrigste Wert. In den ersten drei betrachteten Jahren machte die EU-Rente knapp ein Drittel aller Fälle aus. Ab 1986 waren konstant zwischen 22,2 und 23,3 Prozent der Fälle EU-Renten. Über alle betrachteten Jahre hinweg waren somit immer rund 70 bis zu 76 Prozent der Rentenzugänge Altersruhegelder oder Erwerbsminderungsrenten. Somit sind für die Renten nach dem DPRA 1975 keine großen Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Rentenzugangsverhalten zu konstatieren.

4.13 DPRA 1975 nach Rentenhöhen

Es werden vorrangig BU-/EU- beziehungsweise Altersrenten auf ihre in Euro umgerechnete Höhe untersucht, und zwar zunächst ohne Vergleich mit anderen Personengruppen nur für die Renten nach dem DPRA 1975.

Um Missverständnissen vorzubeugen: In den hier ausgewerteten Statistikdatensätzen gibt es keine Möglichkeit auszurechnen, welcher Anteil der Rente auf deutsch-polnischen Zeiten beruht und welcher nicht. Dies gilt sowohl für den Umfang der Zeiten als auch für die Höhe der Rente. Eine Rente, die nach dem DPRA 1975 gekennzeichnet ist,

Abbildung 11: Anteile der Rentenarten an Rentenzugängen mit dem Vertragsland Polen nach Jahren



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

kann also im Extremfall ausschließlich auf Zeiten nach dem Reichs- beziehungsweise Bundesgebietsrecht beruhen und dann einen Monat Zeiten nach dem DPRA 1975 enthalten.

Die Biografien der hier betrachteten Personen sprechen aber eher für Lebensläufe mit überwiegend Abkommenszeiten und je nach verbrachter Versicherungsdauer in der Bundesrepublik bei in jüngeren Jahren schon Gekommenen mit weiteren „Restjahren“, die in der Bundesrepublik zurückgelegt wurden.

Schon aufgrund der festgestellten Höhe an Ersatzzeiten,¹²² aber aufgrund der hohen Beitragszeiten sind für die Fälle nach dem

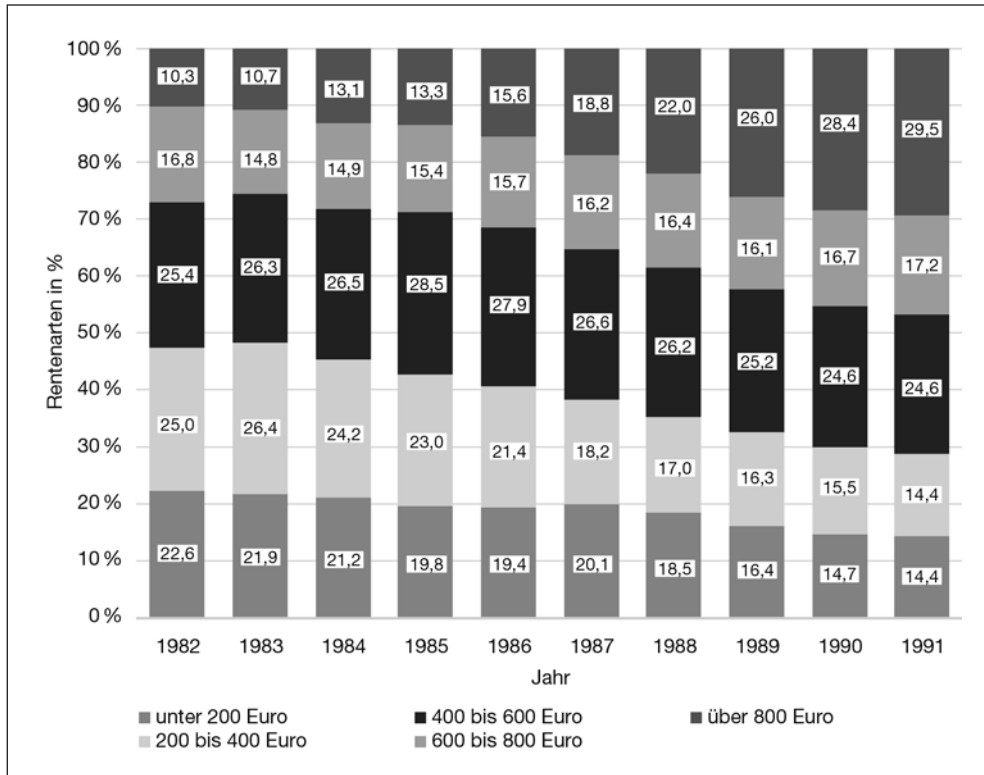
DPRA 1975 relativ hohe Rentenhöhen zu erwarten. Ein weiterer Faktor, der zu einer hohen Rentenhöhe beitragen kann, sind in der KnV zurückgelegte Beitragszeiten, da diese höher zu bewerten sind.

Die Auswertung nach Versicherungszweigen hatte gezeigt, dass sehr viele Abkommensfälle knappschaftliche Zeiten aufweisen.

Eine weitere wichtige Kenngröße bei der Betrachtung der Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen ist der durchschnittliche Rentenzahlbetrag. Die in den Datensätzen hinterlegten Beträge in Deutscher Mark (DM)

¹²² Vgl. Abschnitt 4.9 im Hinblick auf die günstige Auswirkung von Ersatzzeiten für die Rentenhöhe.

Abbildung 12: Anteile der Rentenarten an Rentenzugängen mit dem Vertragsland Polen nach Jahren



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

wurden in Euro umgerechnet. Dies erlaubt einen vereinfachten Blick auf die Daten und ermöglicht Vergleiche mit späteren Zeitpunkten. Als Wechselkurs diente dabei der offizielle Umrechnungskurs von 1,95583. Um einen detaillierteren Blick auf die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge der Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen zu erhalten, wurden die Rentenzahlbeträge in unterschiedliche Klassen eingeteilt (Abbildung 12). Ein wichtiger Punkt bei der Betrachtung der Rentenzahlbeträge im Verlauf der Jahre ist das Wachstum der aktuellen Rentenwerte. Dadurch kann es vorkommen, dass Perso-

nen mit den gleichen Werteinheiten¹²³ („Vorläufer der ab 1992 eingeführten Entgeltpunkte“) in unterschiedlichen Klassen eingeteilt werden, da die Werteinheiten im Zugangsjahr einem anderen Rentenzahlbetrag entsprachen.

Bei der Betrachtung der Rentenzahlbeträge bei Personen mit dem Vertragsland Polen ist

¹²³ Werteinheiten (WE) werden ermittelt: Für jedes Jahr wird der individuelle Verdienst ins Verhältnis zum erstmals für jedes Jahr zu ermittelten Durchschnittsentgelt aller Versicherten gesetzt (= Vorläufer der heutigen Entgeltpunkte). Zur Rentenberechnung nach „altem Recht“ im Sinne des Rechts von 1957 bis 1991 vgl. Fn. 109.

im Zeitverlauf ein Absinken der prozentualen Anteile in den beiden untersten Klassen zu erkennen. Dies bedeutet, dass die Personen mit niedrigen Rentenzahlbeträgen geringere Anteile an allen Rentenzugängen ausmachen. Bekamen im Jahr 1982 rund 47,6 Prozent der Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen einen geringeren Rentenzahlbetrag als 400 Euro, so sank dieser Anteil bis auf 28,8 Prozent im Jahr 1991. Der Anteil an Personen mit einem Rentenzahlbetrag über 800 Euro verdreifachte sich in diesem Zeitraum beinahe.

Recht konstant blieben die Anteile der Gruppen zwischen 400 bis 600 Euro sowie zwischen 600 bis 800 Euro.

4.14 Kleiner Vergleich der Rentenhöhe nach dem DPRA 1975 versus allgemeine Rentenhöhe

Wie bisher herausgearbeitet, sind die nach dem Abkommen erworbenen Rentenhöhen aufgrund der Biografien der Vertriebenen (im engeren Sinne)¹²⁴ und des relativ häufigen Vorkommens von KnV-Zeiten für die damalige Zeit im Vergleich zu allen Renten in der Bundesrepublik Deutschland als hoch einzustufen. Dies soll abschließend mit einem einfachen Vergleich verifiziert werden.

Dafür werden Mittelwerte der Altersrenten bei Rentenzugängen mit dem Vertragsland Polen mit anderen Mittelwerten der Altersrenten bei Rentenzugängen verglichen (Abbildung 13). Hierbei dienen die jeweiligen Mittelwerte aller normalen Altersruhegelder von Männern und Frauen der Rentenversicherung der Arbeiter sowie der Rentenversicherung der Angestellten als Vergleichsgruppe. Zu beachten ist, dass hierbei auch die Rentenzugänge mit dem Vertragsland Polen mitgezählt werden, soweit sie normale Altersruhegelder bezogen haben.

Auffallend ist, dass die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei Frauen über alle Jahre hinweg die niedrigsten Werte sind. Der höchste gemessene Wert in der Gruppe der Frauen beträgt 276 Euro bei den normalen

Altersruhegeldern in der Rentenversicherung der Angestellten.

Bei den Männern gibt es finanziell gesehen große Unterschiede zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten. Die Mittelwerte aller normalen Altersruhegelder der von männlichen Rentenbeziehern der Rentenversicherung der Arbeiter liegen im Zeitverlauf zwischen 291 und 351 Euro.

Bei den männlichen Rentenbeziehern der Rentenversicherung der Angestellten liegt der Wert zwischen 619 und 671 Euro. In den meisten Jahren ist der Mittelwert der männlichen Rentenbezieher der Rentenversicherung der Angestellten doppelt so hoch wie der Mittelwert der männlichen Rentenbezieher der Rentenversicherung der Arbeiter. Diese Unterschiede sind plausibel, da die Leistungsgruppeneinstufung¹²⁵ und damit die für die Rentenberechnung zugrunde liegenden Bruttojahresarbeitsentgelte bei Angestellten höher sind.

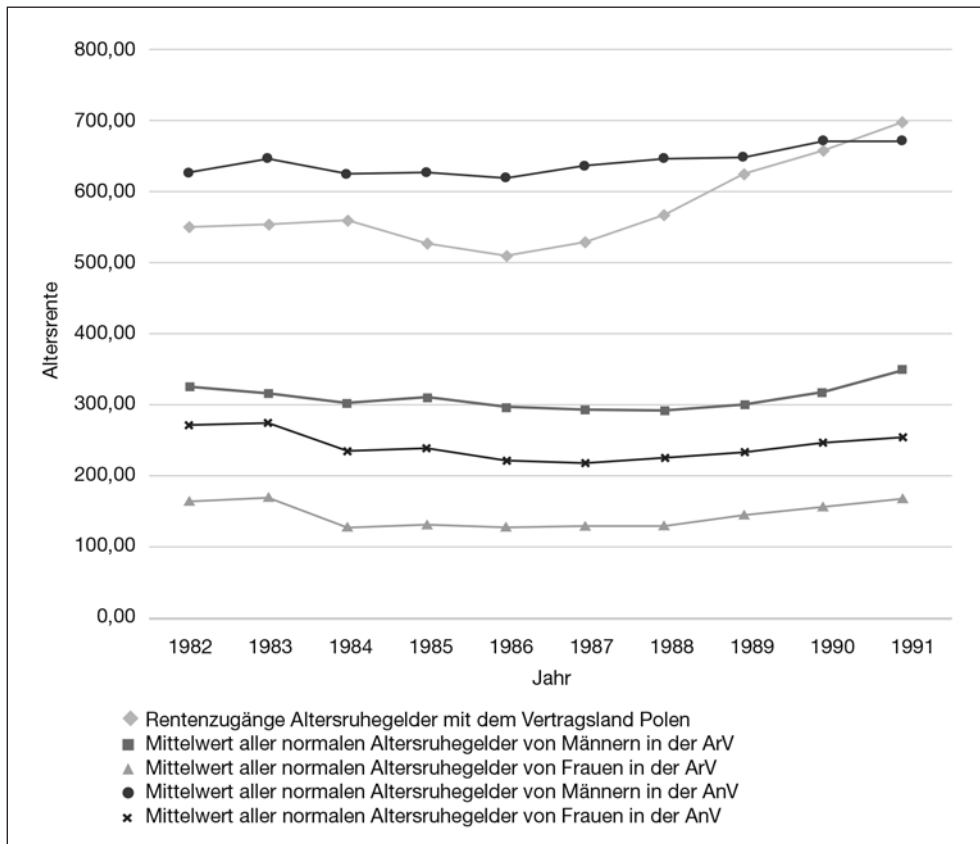
Abschließend ist festzuhalten, dass der Mittelwert der Altersrenten bei Rentenzugängen mit dem Vertragsland Polen in den ersten Jahren des Betrachtungszeitraums recht konstant ist.

Ab dem Jahr 1986 ist dann ein starker Anstieg des Mittelwertes erkennbar. Der Mittelwert stieg von 510 Euro im Jahr 1986 auf 698 Euro im Jahr 1991. Hierbei ist zu beachten, dass dies der Mittelwert sowohl der rentenbeziehenden Männer als auch der Frauen ist. Im Jahr 1991 übersteigt der Mittelwert erstmals alle Vergleichswerte. Diese Entwicklung verdeutlicht die rechtlich fairen Regelungen der Rentenbezüge für Personen mit dem Vertragsland Polen.

¹²⁴ Vgl. Abbildung 1.

¹²⁵ Wegen der entsprechenden Anwendung des FANG nach Art. 2 ZustG 1975 Abs. 1 ZustG 1975 sind diese für die Bewertung heranzuziehen. Zu den Leistungsgruppen und den damit verbundenen statistisch ermittelten Beitragsklassen und Bruttojahresarbeitsentgelten; *Ludwig*, a.a.O., S. 86 ff.; zu deren statistischen Grundlagen; *Hensen*, Recherische Grundlagen des Fremdrentengesetzes, BArbBl. 10/1960 S. 351.

Abbildung 13: Vergleich der Mittelwerte der Altersrenten bei Rentenzugänge nach Jahren



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Sonderauswertungen, Rentenzugang verschiedene Jahre.

5. Resümee

Das DPRA 1975 kam unter schwierigen Bedingungen zustande. Skepsis und Misstrauen auf beiden Seiten begleitete es anfangs. Die dabei verwendete Verklammerung von Abkommensrecht, Europarecht und FRG ist im Rentenrecht etwas Besonderes.

Mit dem DPRA 1975 eng verbunden war ein Ausreiseprotoll, das die Ausreise von rund 120 000 bis 125 000 Aussiedlern/Aussiedlerinnen pro Jahr aus Polen vorsah. Nach den Ergebnissen der Aussiedlerstatistiken wur-

den diese Werte auch tatsächlich erreicht beziehungsweise sogar geringfügig übertraffen.

Die ab 1976 aus Polen nach Deutschland migrierten Personen sind daher zunächst überwiegend Aussiedler/-innen. Ihre Renten sind in hohem Maße von geschlossenen Versicherungsbiografien mit einem ungewöhnlich hohen Ausmaß an Ersatzzeiten statt Beitragszeiten gekennzeichnet, was sich aber logisch aus dem Zeitfenster erschließt, in dem sie gelebt haben. Das kann durch Auswertungen bestätigt werden. Ihre durchschnittlichen Renten erreichen ein hohes

Niveau. Die Fallzahlen stiegen wie auch in der Aussiedlerstatistik immer weiter an.

Die Intention des DPRA war, den betroffenen Personenkreis möglichst schnell und dauerhaft in die Bundesrepublik zu integrieren und vor allem sozial abzusichern. Hierzu trug die Rentenversicherung dank des damaligen Abkommens sicher einen wesentlichen Teil bei. Dies führte zu relativ hohen Rentenzahlbeträgen und damit einer adäquaten Alterssicherung der betroffenen Jahrgänge.

Im Zeitablauf zeigte sich, dass das DPRA 1975 tatsächlich ein sogenanntes offenes Abkommen war, als immer mehr polnische Staatsbürger/-innen, meist mit Asylanspruch, nach Deutschland migrierten und dann ebenso Ansprüche nach dem Abkommen wie Aussiedler/-innen berücksichtigt bekamen.

Ende der 1980er-Jahre ist schließlich wie bei Aussiedlern/Aussiedlerinnen ein starkes Anschwellen der Migrationszahlen durch Annäherung der ehemaligen Vertreibungsgebiete an das westliche Europa festzustellen. Zunächst wurde darauf reagiert, indem 1990 ein neues Abkommen geschlossen wurde: das DPSVA 1990.

Dieses neue Abkommen leitete für die Zukunft eine Wende ein. Aus der Berücksichtigung von in Polen zurückgelegten Zeiten nach dem Eingliederungsprinzip erfolgte eine Berücksichtigung solcher Zeiten nach dem Leistungsexportprinzip. Das bedeutete, dass ab 1991 für die Rente der polnische Rentenversicherungsträger zuständig wurde.

Aufgrund einer großzügigen und langfristigen Übergangsregelung mit einem an einer Stichtagsregelung orientierten Auslaufen können die in Polen zurückgelegten Zeiten bis 1990 weiterhin nach dem Eingliederungsprinzip mit den leicht modifizierten Bewertungsmechanismen des DPRA 1975 berücksichtigt werden. Dies gilt aber nur, wenn die Wohnsitznahme bereits dauerhaft bis zum 31.12.1990 (Grundsatz) erfolgte und nur für Zeiten bis zu diesem Stichtag. Auch der Beitritt Polens 2004 zur Europäischen Union und die Anwendung europäischer Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedsstaaten änderte die Anwendung der Übergangsregelung nicht, da sie als Sonderregelung weiter Bestand hat.

Es steht dadurch fest, dass auch dem alten Abkommen noch eine lange Lebensdauer beschieden ist, da es sich noch über mehrere Generationen erstrecken wird.

Mit den beiden Abkommen von 1975 und 1990 wurde der Weg frei zu einer freundschaftlichen Partnerschaft zwischen der polnischen Rentenversicherung ZUS und der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Anschrift der Verfasser:

Andreas Dannenberg
Mathias Weber
Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Finanzen und Statistik
Ruhrstraße 2
10709 Berlin